

# Bundeshaushaltsplan 2007

## Einzelplan 60

### Allgemeine Finanzverwaltung

#### Inhalt

Kapitel	Bezeichnung	Seite
	Vorwort .....	2
6001	Steuern .....	3
	Anlage 1 Erhebung der eigenen Einnahmen der EU - Anlage E (6090) .....	9
	Anlage 2 20 größte Steuervergünstigungen des Bundes .....	15
6002	Allgemeine Bewilligungen .....	17
6003	Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit .....	30
	Anlage 1 Wirtschaftsplan des Entschädigungsfonds .....	35
	Anlage 2 Wirtschaftsplan des Fonds nach § 5 Mauergrundstücksgesetz (6094) .....	36
	Anlage 3 Wirtschaftsplan des Erblastentilgungsfonds - ELF (6093) .....	38
6067	Sonstige Versorgungsausgaben .....	42
	Abschluss des Einzelplans 60 .....	50
	<u>Übersicht</u>	
	Übersicht 1 Verpflichtungsermächtigungen (VE) .....	51

## Aufgaben und Aufbau der Verwaltung in den wichtigsten Grundzügen

Im Einzelplan der Allgemeinen Finanzverwaltung sind diejenigen Einnahmen und Ausgaben des Bundes veranschlagt, die keine besondere Beziehung zu einem Verwaltungszweig haben oder die umgekehrt, außer der Beziehung zu einem einzelnen Verwaltungszweig, auch Beziehungen zu allen anderen Verwaltungszweigen aufweisen. Dies gilt insbesondere für die Einnahmen aus Steuern und für sonstige allgemeine Einnahmen, die nicht aus einem einzelnen Ressort heraus oder ohne besondere Beziehung zu diesem Ressort anfallen.

Der Einzelplan der Allgemeinen Finanzverwaltung enthält demgemäß in erster Linie die Einnahmen aus den Bundessteuern und den Gemeinschaftssteuern (Kap. 6001). Mit diesen Einnahmen stellt der Einzelplan im Wesentlichen den Ausgleich des Bundeshaushalts her, da die übrigen Einzelpläne fast ausnahmslos Ausgabepläne sind und einen mehr oder weniger erheblichen Zuschussbedarf aufweisen. Auf der Einnahmeseite werden auch die Zuweisungen des Bundes an die Länder im Bereich des Finanzausgleichs sowie die Mehrwertsteuer- und BNE-Eigenmittel der EU ausgewiesen. Über diesen Plan werden auch die Zuführungen und Entnahmen aus Sonderkonten bei der Deutschen Bundesbank (z. B. Konjunkturausgleichsrücklagen) abgewickelt. Der Einzelplan enthält außerdem den Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank.

Alle Eigenmittelabführungen des Bundes an die Europäische Union werden in der Anlage E zu Kap. 6001 ausgewiesen.

Die Erstattungen werden von der EU dezentral veranschlagt bzw. vereinnahmt. Lediglich die Erhebungskostenpauschale und die Zuschüsse des EU-Ratssekretariats zu den Reisekosten aufgrund der Teilnahme der EU-Ratsgremien verbleiben im Epl. 60.

Darüber hinaus sind die Ausgaben für die Versorgung von Personen, deren Versorgungsansprüche aufgrund des Zweiten Überleitungsgesetzes vom Bund zu erfüllen sind, sowie von Personen, die unter das Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes fallen, ebenso wie die Ausgaben für die geschlossenen Sonderversorgungssysteme im Beitrittsgebiet in Kap. 6067 veranschlagt.

Im Einzelnen werden folgende Hinweise gegeben:

### **Einnahmen**

Die Einnahmeerwartungen des Bundes bei den Steuern für das Kalenderjahr 2007 durch den Arbeitskreis "Steuer-schätzungen" vom 8. bis 11. Mai 2006 lagen die Ist-Ergebnisse des Jahres 2005 zugrunde; die Schätzung beruht ferner auf der für 2007 mit 2,3 Prozent angenommenen Zunahme des nominalen Bruttoinlandsprodukts. Die Aufkommensansätze der einzelnen Steuern sind nach derzeit geltendem Steuerrecht unter Beachtung ihrer jeweiligen steuerrechtlichen, steuerrechtlichen und wirtschaftlichen Besonderheiten ermittelt worden.

Die Veränderungen, die sich aus den Beschlüssen der Bundesregierung, insbesondere aus den noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Steuergesetzen ergeben, sind gesondert ausgewiesen.

### **Ausgaben**

Die Ausgabeseite des Einzelplans der Allgemeinen Finanzverwaltung enthält im Kap. 02 die Allgemeinen Bewilligungen.

In diesem Kapitel sind eine Vielzahl verschiedenartiger Ausgaben ausgebracht, u. a. Münzprägekosten, Zahlungen nach dem Bundeswahlgesetz, dem Europawahlgesetz und dem Parteiengesetz, Zuschüsse für die Postbeamtenversorgungskasse, Finanzhilfen im Rahmen des Investitionsprogramms "Ganztagsschulen" und die Zinsverbilligungsprogramme der KfW sowie die deutschen Beiträge zur Finanzierung der OECD, des IWF und zweier Europäischer Banken.

Im Kap. 03 werden die Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit veranschlagt.

### **Angewandte Kurse:**

1 US-\$ = 0,79758 € 1 SZR = 1,17149 €

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

### Einnahmen

#### Haushaltsvermerk

Rückzahlungen, Erstattungen und Vergütungen dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.

Dies gilt auch für die Entlastung bei Steuern auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarung oder besonderer gesetzlicher Regelung, insbesondere gegenüber internationalen Organisationen, amtlichen zwischenstaatlichen Einrichtungen, ausländischen diplomatischen Missionen und deren Mitgliedern.

Dabei sind Ausgaben für die Rückzahlung, Erstattung und Vergütung von Umsatzsteuer von den Einnahmen bei Tit. 016 01 abzusetzen.

Gesetzlich bestimmte Einnahmемinderungen aufgrund von Zuweisungen des Bundes an die Länder im Bereich des Finanzausgleichs und des öffentlichen Personennahverkehrs sowie die Mehrwertsteuer- und BNE-Eigenmittel der EU werden als Negativtitel dargestellt.

Zinsen gem. Artikel 11 der Ratsverordnung 1150/2000 sowie Zahlungen auf der Grundlage von Artikel 8 des Eigenmittelbeschlusses sind bei den jeweiligen EU-Eigenmitteln abzusetzen.

Die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Anwendung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlage E entsprechend anzuwenden. Das Bundesministerium der Finanzen kann Änderungen der Anlage E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts-, Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Union erforderlich werden, vornehmen und bekannt geben.

### Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage

011 01 -910	Lohnsteuer	53 890 000	51 085 000	50 541 255
----------------	------------	------------	------------	------------

#### Haushaltsvermerk

Aus den Einnahmen dürfen die von den Familienkassen für die Zahlung des Kindergeldes benötigten Mittel gemäß Artikel 1 Nr. 61 Jahressteuergesetz 1996 (BGBl. I 1995, S. 1250 ff.) sowie die von der zentralen Stelle im Sinne des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (BGBl. I 2001, S. 1310 ff.) für die Auszahlung der Altersvorsorgezulage im Sinne dieses Gesetzes benötigten Mittel bereitgestellt werden.

#### Erläuterungen

Das Gesamtaufkommen an Lohnsteuer wird auf 126 800 Mio. € geschätzt. Der Anteil des Bundes beträgt 42,5 Prozent.

Der Länder- und Gemeindeanteil an dem von den Familienkassen ausgezahlten Kindergeld wird dem Bund gemäß Artikel 3 des Jahressteuergesetzes 1996 erstattet.

Der Anteil des Bundes an den Kindergeldauszahlungen beträgt entsprechend seinem Anteil an der Einkommensteuer 42,5 Prozent. Die Länder erhalten für ihre Belastung im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung einen Ausgleich gemäß § 1 Finanzausgleichsgesetz. Die verbleibenden Kindergeldleistungen - auf der Grundlage des Bundeskindergeldgesetzes - sind im Kap. 1710 Titelgruppe 01 veranschlagt.

Steuerliches Kindergeld (Angaben in T€):

Soll 2007: 35 100 000

Soll 2006: 35 100 000

Ist 2005: 34 669 000

012 01 -910	Veranlagte Einkommensteuer	8 266 000	5 674 000	4 150 330
----------------	----------------------------	-----------	-----------	-----------

#### Erläuterungen

Das Gesamtaufkommen an veranlagter Einkommensteuer wird auf 19 450 Mio. € geschätzt. Der Anteil des Bundes beträgt 42,5 Prozent.

**6001 Steuern**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

013 01 Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Zinsabschlag) 5 555 000 5 225 000 4 976 219  
-910

Erläuterungen

Das Gesamtaufkommen an nicht veranlagten Steuern vom Ertrag (ohne Zinsabschlag) wird auf 11 110 Mio. € geschätzt. Der Anteil des Bundes beträgt 50 Prozent.

014 01 Körperschaftsteuer 10 420 000 9 325 000 8 166 253  
-910

Erläuterungen

Das Gesamtaufkommen an Körperschaftsteuer wird auf 20 840 Mio. € geschätzt. Der Anteil des Bundes beträgt 50 Prozent.

015 01 Umsatzsteuer 70 727 000 58 611 000 57 551 888  
-910

Erläuterungen

1. Das Gesamtaufkommen der Umsatzsteuer wird auf 128 858 Mio. € geschätzt. Vom Gesamtaufkommen (einschl. der Einfuhrumsatzsteuer) stehen dem Bund vorab 3,89 Prozent als Ausgleich für die Belastungen auf Grund der Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung ab 2007 zu. Vom verbleibenden Aufkommen stehen dem Bund 5,15 Prozent als Ausgleich für die Belastungen auf Grund eines zusätzlichen Bundeszuschusses an die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ab 1999 zu. Vom verbleibenden Aufkommen erhalten die Gemeinden vorab 2,2 Prozent. Vom danach verbleibenden Aufkommen beträgt der Anteil des Bundes 49,68 Prozent zuzüglich eines Betrages von 2 262,7 Mio. €.
2. Der vom Umsatzsteueranteil des Bundes der Europäischen Union als Eigene Einnahmen zustehende Teil des Aufkommens ist bei Tit. 021 01 veranschlagt. Das bereinigte Umsatzsteueraufkommen beträgt somit 124 958 Mio. €. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass ein zunehmender Anteil der MwSt-Eigenmittel durch BNE-Eigenmittel ersetzt wird.

016 01 Einfuhrumsatzsteuer 21 620 000 16 813 000 16 597 337  
-910

Haushaltsvermerk

Bei diesem Titel ist auch die für die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Verkehr von den Zollzahlstellen und die vom **Bundeszentralamt für Steuern** für elektronischen Geschäftsverkehr für Deutschland zu erhebende Umsatzsteuer nachzuweisen.

Erläuterungen

Das Gesamtaufkommen der Einfuhrumsatzsteuer wird auf 40 692 Mio. € geschätzt. Die Aufteilung erfolgt zusammen mit der Umsatzsteuer (vgl. Ziffer 1 der Erläuterungen zu Tit. 015 01).

016 02 Zuweisungen an Länder gemäß § 11 des Gesetzes über den Finanz- -14 632 000 -14 677 000 -14 580 582  
-910 ausgleich zwischen Bund und Ländern

Erläuterungen

Bezeichnung	Mio. €
1. Allgemeine BEZ an leistungsschwache Länder in Höhe von 77,5 Prozent. zu 99,5 Prozent. des Länderdurchschnitts der nach Länderfinanzausgleich verbleibenden Fehlbeträge (Schätzung).....	2 736
2. Sonderbedarfs-BEZ an neue Länder und Berlin wegen teilungsbedingter Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft.....	10 379
3. Sonderbedarfs-BEZ an neue Länder (ohne Berlin) wegen struktureller Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige.....	1 000
4. Sonderbedarfs-BEZ wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung.....	517

**Steuern 6001**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
016 03 -910	<b>Beitrag der Länder zur Finanzierung des Fonds "Deutsche Einheit"</b>  Erläuterungen Der jährliche Zuschuss des Bundes an den Fonds "Deutsche Einheit" ist in Kap. 6003 Tit. 624 01 veranschlagt. Mit dem Wegfall der Zuschüsse an den Fonds seit dem Jahr 2005 entfällt auch die Erstattung eines Teils des Zuschusses durch die Länder.	-	-	-
017 01 -910	<b>Gewerbsteuerumlage</b>  Erläuterungen Das Gesamtaufkommen an Gewerbsteuerumlage wird auf 6 480 Mio. € geschätzt.	1 514 000	1 409 000	1 549 330
018 01 -910	<b>Zinsabschlag</b>  Erläuterungen Das Gesamtaufkommen an Zinsabschlag wird auf 8 205 Mio. € geschätzt. Der Anteil des Bundes beträgt 44 Prozent.  In diesem Titel ist auch der Bundesanteil der beim Bundeszentralamt für Steuern eingehenden ausländischen Quellensteuer auf Zinserträge gemäß der Richtlinie 2003/48/EG in der jeweils geltenden Fassung enthalten.	3 610 000	3 121 000	3 075 678
<b>EU-Eigenmittel</b>				
021 01 -910	<b>Mehrwertsteuer-Eigenmittel der EU</b>  Erläuterungen Die MwSt-Eigenmittel der Europäischen Union werden seit 2004 nicht mehr bei Tit. 015 01 abgesetzt.	-3 900 000	-3 600 000	-3 258 236
022 02 -910	<b>BNE-Eigenmittel der EU</b>  Erläuterungen Gemäß Art. 2 Abs. 1 d) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 des Eigenmittelbeschlusses vom 29. September 2000 wird der Europäischen Union als weitere Eigene Einnahme ein BNE-abhängiger Beitrag zur Verfügung gestellt, der unter Einbeziehung aller übriger Eigenen Einnahmen 1,24 Prozent des BNE der Union nicht überschreiten darf.	-16 450 000	-15 450 000	-15 075 217
<b>Bundessteuern</b>				
031 02 -910	<b>Energiesteuer (aus dem Verbrauch von anderen Heizstoffen als von Erdgas)</b>	1 867 000	1 680 000	1 695 739
031 03 -910	<b>Energiesteuer (sonstiges Aufkommen, ohne das in den Titeln 031 02 und 031 04 erfasste Aufkommen)</b>  Erläuterungen Das nach dem Straßenbaufinanzierungsgesetz für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer im Haushaltsjahr 2007 ist gemäß Haushaltsgesetz 2007 auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr zu verwenden. Das Mehraufkommen an Mineralölsteuer aufgrund <ol style="list-style-type: none"> <li>1. des Art. 8 § 1 des Steueränderungsgesetzes 1966 vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 702) und</li> <li>2. des Artikels 1 § 1 des Verkehrsfinanzierungsgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201) -soweit es nach Artikel 3 zur Verfügung steht-</li> </ol>	34 553 000	34 486 000	35 346 398

## 6001 Steuern

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 031 03:

(sog. Gemeindepfennige) ist gemäß § 10 Abs. 1 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes - GVFG - in Höhe von 90 Prozent, höchstens bis zu 1,667 Mrd. € jährlich, für Vorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden zu verwenden. Im Rahmen der Förderalismusreform auf der Grundlage von Art. 125 c GG und Art. 143 c GG erhalten die Länder nunmehr Kompensationszahlungen in Höhe von 1 335 500 T€ zu diesem Zweck. Die Bundesprogramme werden auf der bisherigen Rechtsgrundlage fortgeführt. Die Ausgaben im Rahmen dieser Zweckbindung sind bei Kap. 1218 veranschlagt.

031 04	Energiesteuer (aus dem Verbrauch von Erdgas) -910	3 030 000	3 134 000	3 058 846
--------	--	-----------	-----------	-----------

031 05	Zuweisungen an die Länder - Regionalisierungsmittel -910	-6 710 000	-7 159 000	-7 053 101
--------	---	------------	------------	------------

Erläuterungen

Das Volumen der Zuweisungen und seine Verteilung auf die einzelnen Länder sind in den §§ 5 und 8 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz - Artikel 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27. Dezember 1993, BGBl. I S. 2378, 2395, zuletzt geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz 2006 vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402), geregelt.

032 02	Tabaksteuer -910	14 100 000	14 700 000	14 273 002
--------	---------------------	------------	------------	------------

033 01	Branntweinsteuer -910	1 970 000	2 150 000	2 141 864
--------	--------------------------	-----------	-----------	-----------

033 02	Alkopopsteuer -910	6 000	10 000	9 617
--------	-----------------------	-------	--------	-------

Erläuterungen

Nach Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1857, berichtigt durch BGBl. I S. 2228), ist das Netto-Mehraufkommen aus der Alkopopsteuer zur Finanzierung von Maßnahmen zur Suchtprävention der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zu verwenden (Kap. 1504 Tit. 531 07 - Finanzierung von Maßnahmen zur Suchtprävention). Das Netto-Mehraufkommen der Alkopopsteuer berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Aufkommen der Alkopopsteuer und den Mindereinnahmen bei der Branntweinsteuer, die sich durch die Einführung der Alkopopsteuer ergeben. Das Verfahren über die Berechnung des Netto-Mehraufkommens ergibt sich aus der Verordnung über das Verfahren zur Berechnung des Netto-Mehraufkommens der nach dem Alkopopsteuergesetz erhobenen Alkopopsteuer (Alkopopsteuerverordnung - AlkopopStV) vom 1. November 2004 (BGBl. I S. 2711).

034 01	Schaumweinsteuer -910	392 000	425 000	424 286
--------	--------------------------	---------	---------	---------

034 02	Zwischenerzeugnissteuer -910	25 000	27 000	27 223
--------	---------------------------------	--------	--------	--------

035 02	Kaffeesteuer -910	980 000	1 000 000	1 003 297
--------	----------------------	---------	-----------	-----------

036 02	Versicherungsteuer -910	10 620 000	8 750 000	8 749 902
--------	----------------------------	------------	-----------	-----------

Erläuterungen

Nach Art. 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402) beträgt der Regelsteuersatz für Versicherungsentgelte seit dem 1. Januar 2007 19 Prozent.

037 03	Stromsteuer -910	6 500 000	6 550 000	6 462 392
--------	---------------------	-----------	-----------	-----------

**Steuern 6001**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
044 01 -910	Solidaritätszuschlag zur Lohnsteuer  Erläuterungen Nach Art. 31 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 975) wurde vom 1. Januar 1995 ab als Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer ein Solidaritätszuschlag von 7,5 Prozent erhoben. Dieser wird durch das Gesetz zur Senkung des Solidaritätszuschlages seit dem 1. Januar 1998 auf 5,5 Prozent reduziert.	7 986 000	7 476 000	7 454 601
044 02 -910	Solidaritätszuschlag zur Einkommensteuer  Erläuterungen S. Erl. zu Tit. 044 01.	1 236 000	1 010 000	934 771
044 03 -910	Solidaritätszuschlag zu den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag (ohne das in Titel 044 05 erfasste Aufkommen)  Erläuterungen S. Erl. zu Tit. 044 01.	533 000	502 000	481 135
044 04 -910	Solidaritätszuschlag zur Körperschaftsteuer  Erläuterungen S. Erl. zu Tit. 044 01.	1 256 000	1 156 000	1 048 528
044 05 -910	Solidaritätszuschlag zum Zinsabschlag  Erläuterungen S. Erl. zu Tit. 044 01.	468 000	404 000	396 312
049 02 -910	Restzahlungen aus entfallenen Steuerarten und Abführungen  Erläuterungen Vereinnahmt werden Restzahlungen in den neuen Ländern (einschl. ehemaliges Ost-Berlin) aus Steuerarten und Abführungen, die zum Jahresende 1990 ausgelaufen sind, sowie nachträgliche Festsetzungen und die Tilgung von Rückständen aus  1. der ausgelaufenen Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer, Beförderungsteuer und "Notopfer Berlin", 2. den gem. Art. 4 des Finanzmarktförderungsgesetzes vom 22. Februar 1990 (BGBl. I S. 266) zum 1. Januar 1991 bzw. 1. Januar 1992 abgeschafften Börsenumsatz-, Gesellschaft- und Wechselsteuern sowie 3. den nach Art. 5 und 7 des Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) zum 1. Januar 1993 abgeschafften Tee-, Zucker-, Salz- und Leuchtmittelsteuern.	-	-	-1 072
049 03 -910	Pauschalierte Einfuhrabgaben  Erläuterungen Die pauschalierten Einfuhrabgaben bestehen aus Einfuhrumsatzsteuer, Zöllen und Verbrauchsteuern. Die darin enthaltene Einfuhrumsatzsteuer wird bei Tit. 016 01 ausgewiesen. Die der Europäischen Union als Eigene Einnahmen zustehenden Zölle werden bei Tit. 023 01 der Anlage E zu Kap. 6001 ausgewiesen.	2 000	2 000	1 452
<b>Titelgruppe 01</b>				
Tgr. 01	Veränderungen auf Grund steuerlicher Maßnahmen und Einnahmewicklung	(1 096 000)	(156 000)	
013 11 -910	Gesetz zur Schaffung deutscher Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (Real Estate Investment Trust-Gesetz)	25 000		

**6001 Steuern**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 01:

**031 14** Biokraftstoffquotengesetz -910 1 071 000

**Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel**

015 17	Haushaltsbegleitgesetz 2006 -910		106 000	-
031 11	Gesetz zur Neuregelung der Besteuerung von Energieerzeugnissen und zur Änderung des Stromsteuergesetzes -910		50 000	-
033 13	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol und von Verbrauchsteuergesetzen -910		-	-

**Abschluss des Kapitels 6001**

**Einnahmen**

Steuern und steuerähnliche Abgaben .....	220 530 000	193 995 000	
Verwaltungseinnahmen.....			
Übrige Einnahmen .....			
Gesamteinnahmen.....	220 530 000	193 995 000	

**Anlage 1 6001**  
**Erhebung der eigenen Einnahmen der EU - Anlage E**  
**(6090)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

**Vorbemerkung**

Aufgrund des Vertrages vom 8. April 1965 über die Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Gesetz vom 20. Oktober 1965, BGBl. II S. 1453), geändert durch die Verträge vom 22. April 1970 (Gesetz vom 14. Dezember 1970, BGBl. II S. 1281) zur Änderung bestimmter Haushaltsvorschriften und vom 22. Juli 1975 (Gesetz vom 29. Juli 1976, BGBl. II S. 1326) zur Änderung bestimmter Finanzvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, ist für die drei Europäischen Gemeinschaften (EG, EAG und EGKS) ein gemeinsamer Haushaltsplan aufzustellen.

Seit Januar 1975 wird der Haushalt der Gemeinschaften vollständig aus Eigenmitteln der Union finanziert (Art. 4 Abs. 1 des Beschlusses vom 21. April 1970). Ab 1. Januar

2002 gilt Art. 1 Abs. 2 des Beschlusses vom 29. September 2000.

Die Eigenmittel der EU umfassen die Zölle (einschl. EGKS-Zölle), die Agrarabgaben (einschl. Zuckerabgaben), die Mehrwertsteuer- sowie die BNE-Eigenmittel. Die Einzelheiten für die Bereitstellung und Abführung der Eigenmittel sowie die Kontrollvorschriften ergeben sich aus den Verordnungen (EG, EURATOM) Nr. 1150/2000 vom 22. Mai 2000 (Amtsblatt der EG Nr. L 130 vom 31. Mai 2000) und (EWG, EURATOM) Nr. 1553/89 vom 29. Mai 1989 (Amtsblatt der EG Nr. L 155 vom 7. Juni 1989).

Weitere Vorschriften enthält die EU-Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 (Amtsblatt der EG Nr. L 248).

Die von den Dienststellen des Bundes bewirtschafteten Einnahmen und Ausgaben der EU sind in besonderen Anlagen ("E") zu Kap. 1004 und zu Kap. 6001 ausgewiesen.

**Einnahmen**

Haushaltsvermerk

Rückzahlungen, Erstattungen und Vergütungen dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden. Dies gilt für die Entlastung bei Steuern und Abgaben aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder besonderer gesetzlicher Regelung, insbesondere gegenüber internationalen Organisationen, amtlichen zwischenstaatlichen Einrichtungen, ausländischen diplomatischen Missionen und anderen Mitgliedern.

Nach geltendem Recht können die in einem Haushaltsjahr erhobenen Eigenen Einnahmen der EU höher oder niedriger sein als die in diesem Jahr an die EU abzuführenden Eigenen Einnahmen. Sofern dadurch der Bundeshaushalt nicht belastet wird, sind folgende Umbuchungen vorzunehmen:

a) soweit am Ende des Haushaltsjahres die Ist-Einnahmen die Ist-Ausgaben bei den korrespondierenden Ausgabetiteln übersteigen, sind sie in das folgende Haushaltsjahr umzubuchen,

b) soweit am Ende des Haushaltsjahres die Ist-Einnahmen die Ist-Ausgaben bei den korrespondierenden Ausgabetiteln unterschreiten, sind Einnahmen des folgenden Haushaltsjahres in das abzuschließende Haushaltsjahr umzubuchen.

Zur Erfüllung von Ansprüchen in Fällen, in denen für festgesetzte, noch nicht eingenommene Zölle, Abschöpfungen und Zuckerabgaben Sicherheit geleistet und die festgestellten Ansprüche nicht angefochten wurden (Art. 6 Abs. 3 der VO-Nr. 1150/00), können Einnahmen aus Zöllen, Abschöpfungen und Zuckerabgaben, die nicht zur Abführung herantreten, verwendet werden.

**Steuern und steuerähnliche Abgaben**

021 01	Mehrwertsteuer-Eigenmittel	3 900 000	3 600 000	3 258 236
-910				

Haushaltsvermerk

Mehreinnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 688 08.

Erläuterungen

Gemäß Artikel 2 Abs. 1 c) des Eigenmittelbeschlusses vom 29. September 2000 stehen der Europäischen Union u. a. Mehrwertsteuer-Eigenmittel zu. Der auf die einheitliche Bemessungsgrundlage anzuwendende Satz wird im jährlichen Haushaltsverfahren der EU festgelegt.

**6001 Anlage 1**  
**Erhebung der eigenen Einnahmen der EU - Anlage E**  
**(6090)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
022 01 -910	<p>BNE-Eigenmittel</p> <p>Haushaltsvermerk</p> <p>Mehreinnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 688 09.</p> <p>Erläuterungen</p> <p>S. Erl. zu Kap. 6001 Tit. 022 02.</p>	16 450 000	15 450 000	15 075 217
023 01 -910	<p>Zölle</p> <p>Haushaltsvermerk</p> <p>Mehreinnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 688 04.</p> <p>1. Buchungsabschnitt</p> <p>Zölle - ohne Zölle für EGKS-Waren, ohne Ausgleichs- und Antidumpingzölle, ohne Zölle betreffend den Agrarbereich</p> <p>2. Buchungsabschnitt</p> <p>Zölle für EGKS-Waren - ohne Ausgleichs- und Antidumpingzölle</p> <p>3. Buchungsabschnitt</p> <p>Ausgleichs- und Antidumpingzölle</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Gemäß Art. 2 Abs. 1 b) des Eigenmittelbeschlusses vom 29. September 2000 gehören zu den Eigenen Einnahmen der Europäischen Union die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs und andere Zölle auf den Warenverkehr mit Nichtmitgliedstaaten, die von den Unionsorganen eingeführt worden sind oder noch eingeführt werden.</p>	3 750 000	3 700 000	3 329 106
024 01 -910	<p>Ein- und Ausfuhrabgaben aufgrund von EU-Marktordnungen</p> <p>Haushaltsvermerk</p> <p>Mehreinnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 688 01.</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Nach der Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über erforderliche Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte (Amtsblatt Der EG Nr. L 349, S. 105) wurden die Agrarabschöpfungen in Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs umgewandelt.</p> <p>Für bestimmte Sektoren des landwirtschaftlichen Bereichs können durch Einzelverordnungen der Europäischen Kommission Ausgleichsabgaben erhoben werden.</p> <p>Nach Art. 2 Abs. 1 a) des Eigenmittelbeschlusses vom 29. September 2000 sind diese Abgaben Eigene Einnahmen der Europäischen Union.</p> <p>Mehr entsprechend Steuerschätzung.</p>	300 000	2 000	10
024 02 -910	<p>Produktions- und Ergänzungsabgaben für Zucker und Isoglukose, Mindestlagerabgabe für Zucker</p> <p>Haushaltsvermerk</p> <p>Mehreinnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 688 02.</p>	150 000	298 000	272 055

**Anlage 1 6001**  
**Erhebung der eigenen Einnahmen der EU - Anlage E**  
**(6090)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 024 02:

Erläuterungen

Nach Art. 33 und 34 a der VO (EG) Nr. 2038/99 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 19. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (Amtsblatt der EG Nr. L 252 S. 1) haben die Zucker- und Isoglukose-Hersteller Produktionsabgaben und, wenn die Einnahmen daraus den Gesamtverlust der Marktorganisation nicht decken, Ergänzungsabgaben auf die Zucker- und Isoglukose-Erzeugung innerhalb der A- und B-Quoten zu entrichten.

Für über diese Quoten hinaus erzeugte Mengen (C-Zucker/Isoglukose) werden beim Absatz auf dem Binnenmarkt sowie bei der Ausfuhr im Falle eines Austauschs mit anderem Zucker/Isoglukose Abgaben gem. VO (EWG) Nr. 2670/81 vom 14. September 1981 (Amtsblatt der EG Nr. L 262 S. 14) erhoben.

Wird die für eine auf das folgende Wirtschaftsjahr übertragene Zuckermenge geltende zwölfmonatige Lagerverpflichtung nicht eingehalten, so wird insoweit eine Abgabe nach Artikel 5 der VO (EWG) Nr. 65/82 erhoben.

Eine weitere Abgabe wird erhoben, wenn Zucker der Mindestlagermenge unter anderen als den in der Mindestlagermengenregelung vorgesehenen Bedingungen abgesetzt wird (VO (EG) Nr. 2038/99 vom 19. September 1999 - Amtsblatt der EG Nr. L 252 S. 1).

Nach Art. 2 Abs. 1 a) des Eigenmittelbeschlusses vom 29. September 2000 sind diese Abgaben Eigene Einnahmen der Europäischen Union.

Weniger entsprechend Steuerschätzung.

024 03	Lagerkostenabgaben für Zucker	-	-	-
-910				

Haushaltsvermerk

Mehreinnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 688 03.

Erläuterungen

Nach Art. 8 der VO (EG) Nr. 2038/99 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (Amtsblatt der EG Nr. L 252 S. 1) in Verbindung mit der VO (EWG) Nr. 1358/77 des Rates der EG vom 20. Juni 1977 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für den Ausgleich der Lagerkosten für Zucker (Amtsblatt der EG Nr. L 156 S. 4), wird von den Zuckerherstellern eine Abgabe zur Durchführung des Lagerkostenausgleichs für Zucker erhoben. Nach der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über eine gemeinsame Marktorganisation für Zucker, in der die Streichung der Lagerkostenabgaben vorgesehen ist, werden bei diesem Titel keine Haushaltsansätze mehr ausgebracht, da es nur noch zu betragsmäßig geringen Nacherhebungen für die Vorjahre kommen kann.

Nach Art. 2 Abs. 1 a) des Eigenmittelbeschlusses vom 29. September 2000 sind die Lagerkostenabgaben Eigene Einnahmen der EU.

**Übrige Einnahmen**

266 01	Erhebungskostenpauschale	-1 050 000	-1 000 000	-899 018
-022				

Erläuterungen

S. Erl. zu Kap. 6002 Tit. 266 01.

**6001 Anlage 1  
Erhebung der eigenen Einnahmen der EU - Anlage E  
(6090)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

**Ausgaben**

**Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)**

688 01 -022	Abführung der Ein- und Ausfuhrabgaben aufgrund von EU-Marktordnungen Haushaltsvermerk Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 024 01 zuzüglich der in den Vorjahren als Eigene Einnahmen der EU erhobenen und noch nicht abgeführten Beträge. Erläuterungen Die Eigenen Einnahmen der EU nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) und b) des Eigenmittelbeschlusses vom 29. September 2000 sind an die Union abzuführen, wenn sie nach Feststellung der Ansprüche gezahlt wurden oder wenn für sie Sicherheit geleistet und der Abgabenbescheid nicht angefochten worden ist. Mehr entsprechend Steuerschätzung.	300 000	2 000	10
688 02 -022	Abführung der Produktions-, Tilgungs- und Ergänzungsabgaben für Zucker und Isoglukose, Mindestlagerabgaben für Zucker Haushaltsvermerk Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 024 02 zuzüglich der in den Vorjahren als Eigene Einnahmen der EU erhobenen und noch nicht abgeführten Beträge. Erläuterungen S. Erl. zu Tit. 688 01. Weniger entsprechend Steuerschätzung.	150 000	298 000	272 055
688 03 -022	Abführung der Lagerkostenabgaben für Zucker Haushaltsvermerk Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 024 03 zuzüglich der in den Vorjahren als Eigene Einnahmen der EU erhobenen und noch nicht abgeführten Beträge. Erläuterungen S. Erl. zu Tit. 688 01.	-	-	-
688 04 -022	Abführung der Zölle Haushaltsvermerk Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 023 01 zuzüglich der in den Vorjahren als Eigene Einnahmen der EU erhobenen und noch nicht abgeführten Beträge. Erläuterungen S. Erl. zu Tit. 688 01.	3 750 000	3 700 000	3 329 106
688 08 -022	Abführung der Mehrwertsteuer-Eigenmittel Haushaltsvermerk Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 021 01. Erläuterungen S. Erl. zu Tit. 021 01.	3 900 000	3 600 000	3 258 236

**Anlage 1 6001**  
**Erhebung der eigenen Einnahmen der EU - Anlage E**  
**(6090)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
688 09 -022	Abführung der BNE-Eigenmittel  Haushaltsvermerk Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 022 01.  Erläuterungen S. Erl. zu Kap. 6001 Tit. 022 02.	16 450 000	15 450 000	15 075 217
688 10 -022	Erhebungskostenpauschale  Erläuterungen S. Erl. zu Kap. 6002 Tit. 266 01.	-1 050 000	-1 000 000	-899 018

**Abschluss der Anlage**

**Einnahmen**

Steuern und steuerähnliche Abgaben .....	24 550 000	23 050 000
Verwaltungseinnahmen .....		
Übrige Einnahmen .....	-1 050 000	-1 000 000
<b>Gesamteinnahmen .....</b>	<b>23 500 000</b>	<b>22 050 000</b>

**Ausgaben**

Personalausgaben .....		
Sächliche Verwaltungsausgaben .....		
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw. ....		
Schuldendienst .....		
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) .....	23 500 000	22 050 000
Ausgaben für Investitionen .....		
Besondere Finanzierungsausgaben .....		
<b>Gesamtausgaben .....</b>	<b>23 500 000</b>	<b>22 050 000</b>

Erläuterungen

nachrichtlich:

Rückflüsse von der EU an die Bundesrepublik Deutschland

	2007 1 000 €	2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
1	2	3	4
1. EAGFL, Abteilung Garantie .....	6 600 000	6 600 000	6 255 474
2. EAGFL, Abteilung Ausrichtung .....	620 000	620 000	639 173
3. Europäischer Sozialfonds (ESF) .....	1 500 000	1 500 000	1 611 849
4. Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) .....	2 100 000	2 100 000	2 645 207
5. Transeuropäische Netze (TEN) .....	100 000	100 000	129 792
6. Erhebungskostenpauschale für Eigene Einnahmen .....	1 050 000	1 000 000	899 018
Zwischensumme .....	11 970 000	11 920 000	12 180 513
7. Sonstige Rückflüsse (Direktzahlungen außerhalb Bundeshaushalt) .....	600 000	600 000	600 000
<b>Rückflüsse insgesamt .....</b>	<b>12 570 000</b>	<b>12 520 000</b>	<b>12 780 513</b>

Zu 1. bis 6.: Abgrenzung gemäß Systematik Bundeshaushalt

Zu 6.: Die Erhebungskostenpauschalen 2006 entsprechen dem Soll 2006; 2007 wurden mit Stand der Steuerschätzung November 2006 errechnet.

Zu 7.: Schätzungen aufgrund von Angaben des Europäischen Rechnungshofes korrigiert um bereits im Bundeshaushalt erfasste Beträge (Ziffer 5.); Soll 2006 und 2007 z. T. grobe Schätzungen

**6001 Anlage 1**  
**Erhebung der eigenen Einnahmen der EU - Anlage E**  
**(6090)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Bereiche	Verpflichtungs- ermächtigungen in Mio. €	Zahlungs- ermächtigungen in Mio. €
1	2	3

**Wichtige Bereiche des EU-Haushalts 2007**  
 (Haushaltsvorentwurf der Kommission)

Nachhaltiges Wachstum.....	54 269	44 133
Bewahrung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen.....	56 471	54 896
Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht .....	1 148	1 048
EU als globaler Partner.....	6 593	7 262
Verwaltung.....	6 830	6 830
Ausgleichszahlungen.....	445	445
Zusammen.....	125 756	114 613

## Anlage 2 6001

### 20 größte Steuervergünstigungen des Bundes

#### 20 größte Steuervergünstigungen des Bundes

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung 20. Subventionsbericht	Lfd. Nr. 20. Subventionsbericht (Anlage 2)	Funktionsbereich	Steuermindereinnahmen des Bundes im Rechnungsjahr in Mio. €		
				2007	2006	2005
1	2	3	4	5	6	7
1	Eigenheimzulagengesetz (Grundzulage und ökologische Zusatzförderung) § 9 Abs. 2, 3 und 4 EigZulG	83, 84	Wohnungswesen, Städtebau	2 180	2 633	2 931
2	Steuerbegünstigung des Stroms, der von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft für betriebliche Zwecke entnommen wird (§ 9 Abs. 3 StromStG)	57	Gewerbliche Wirtschaft	1 850	1 850	1 850
3	Steuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, die durch die Stromsteuer erheblich belastet sind (§ 10 StromStG)	58	Gewerbliche Wirtschaft	1 700	1 700	1 700
4	Vergünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, der Land- und Forstwirtschaft, für Stromversorger und Betreiber von Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen (§ 25 MinöStG)	54	Gewerbliche Wirtschaft	1 600	1 594	1 594
5	Förderung der Biokraft- und Bioheizstoffe (§ 2a MinöStG)	50	Landwirtschaft	1 700	1 500	1 000
6	Eigenheimzulagengesetz (Kinderzulage) § 9 Abs. 5 EigZulG	85	Wohnungswesen, Städtebau	1 060	1 280	1 423
7	Gewährung eines Sparerfreibetrags bei Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 4 EStG)	88	Finanzen	865	865	850
8	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (§ 3b EStG)	90	Arbeit	740	740	765
9	USt-Ermäßigung für kulturelle unterhaltende Leistungen (§ 12 Abs. 2 UStG)	94	Kultur	1 000	720	721
10	Steuerbefreiung der bei der Mineralölherstellung zur Aufrechterhaltung des Betriebs verwendeten Mineralöle (§ 4 MinöStG)	53	Gewerbliche Wirtschaft	400	400	400
11	Mineralölsteuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 MinöStG)	72	Verkehr	397	397	397
12	Ermäßigter USt-Satz für Personenbeförderung im öffentlichen Nahverkehr (§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG)	63	Verkehr	410	307	308
13	Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen (§ 2 InvZulG 1999)	20	Gewerbliche Wirtschaft	11	245	482
14	Steuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, die durch die Erhöhung der Steuersätze erheblich belastet sind (§ 25a MinöStG)	55	Gewerbliche Wirtschaft	240	240	240
15	Steuerbegünstigung für Strom zum Betrieb von Nachtspeicherheizungen, die vor dem 1. April 1999 installiert worden sind (§ 9 Abs. 2a StromStG)	98	Wohnungswesen, Städtebau	0	200	200
16	USt-Ermäßigung für Umsätze der Zahntechniker (§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG)	95	Gesundheit, Soziales	230	170	170
17	Arbeitnehmersparzulage (§ 13 des 5. VermBG)	89	Gesundheit, Soziales	155	160	163
18	Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen (§ 2 InvZulG 2005)	21	Gewerbliche Wirtschaft	238	142	-
19	Steuerbegünstigung für Strom für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr mit Ausnahme der betriebsinternen Werkverkehre und Bergbahnen oder den Verkehr mit Oberleitungsomnibussen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 StromStG)	75	Gewerbliche Wirtschaft	140	140	140

**6001 Anlage 2**  
**20 größte Steuervergünstigungen des Bundes**

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung 20. Subventionsbericht	Lfd. Nr. 20. Subven- tionsbericht (Anlage 2)	Funktionsbereich	Steuermindereinnahmen des Bundes im Rechnungsjahr in Mio. €		
				2007	2006	2005
1	2	3	4	5	6	7
20	Steuerbegünstigungen für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Agrardieselgesetz) (§ 25b MinöStG)	18	Landwirtschaft	135	135	420

in der Abgrenzung/Fassung des 20. Subventionsberichts

Anmerkungen:

zu Spalte 5: Schätzung Juni 2006

zu lfd. Nr. 1 und 6: Die Eigenheimzulage wurde mit Wirkung zum 01.01.2006 für Neufälle abgeschafft (BGBl. I S. 3680). Die ausgewiesenen Steuermindereinnahmen beziehen sich auf Fälle, für die der Anspruchsberechtigte mit der Herstellung des Objektes vor dem 1. Januar 2006 begonnen oder im Fall der Anschaffung die Wohnung auf Grund eines vor diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat oder vor diesem Zeitpunkt einer Genossenschaft beigetreten ist. Für diese Fälle besteht für den vollen Förderzeitraum der Anspruch auf Eigenheimzulage, sofern die weiteren rechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Eigenheimzulage erfüllt sind.

zu lfd. Nr. 9, 12 und 16: Schätzung, der Anstieg der Steuermindereinnahmen resultiert aus der Erhöhung des Regelsatzes von 16 Prozent auf 19 Prozent durch das Haushaltsbegleitgesetz 2006

zu lfd. Nr. 13: Auslaufen des InvZulG 1999; Fortsetzung durch InvZulG 2005

zu lfd. Nr. 15: Befristung bis 31.12.2006

**Allgemeine Bewilligungen 6002**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

**Vorbemerkung**

Auf der Einnahmeseite dieses Kapitels sind die Verwaltungseinnahmen (insbesondere Privatisierungsmaßnahmen und der Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank, soweit er nicht für Verbindlichkeiten des Erb-lastentilgungsfonds verwandt wird), die Münzeinnahmen und Erlöse aus dem Verkauf von Sammlermünzen sowie die Einnahmen aus Tilgung und Zinsen von Darlehen, die an Gebietskörperschaften, insbesondere an das Land Berlin und Unternehmen des privaten Rechts aus Bundesmitteln gewährt worden sind, veranschlagt.

Die Ausgaben umfassen im Bereich der Sachausgaben neben den Kosten der Drucklegung des Bundeshaushaltsplans und der Bundeshaushaltsrechnung u. a. die Ausgaben der

Münzprägung. Ferner sind die Kosten für die öffentliche Finanzierung der politischen Parteien veranschlagt.

Außerdem sind Titel für Zuführungen an und Entnahmen aus Konjunkturausgleichsrücklagen des Bundes, für sonstige Zuführungen auf Sonderkonten bei der Deutschen Bundesbank sowie für Ausgaben nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) ausgebracht.

Auch sind in diesem Kapitel die Zuschüsse für die Post-beamtenversorgungskasse und für die Zinsverbilligungsprogramme der KfW sowie die Finanzhilfen im Rahmen des Investitionsprogramms "Ganztagsschulen" eingestellt.

**Einnahmen**

**Steuern und steuerähnliche Abgaben**

092 01 -960	Münzeinnahmen	230 000	190 000	205 129
----------------	---------------	---------	---------	---------

Haushaltsvermerk

Von den Münzeinnahmen wird der dem Bund von der Deutschen Bundesbank zur Last geschriebene Nennwert der aus dem Verkehr gezogenen Münzen abgesetzt.

Erläuterungen

Die Ausgaben für die Münzprägung sowie die im Zusammenhang mit dem Münzumsatz entstehenden Kosten sind bei Kap. 6002 Tit. 540 01 veranschlagt.

Weniger wegen eines auf der Grundlage einer Studie der Deutschen Bundesbank erwarteten geringeren Münzumsatzes.

**Verwaltungseinnahmen**

111 02 -411	Ausgleichszahlungen nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen - AFWoG - von mittelbar aus dem Bundeshaushalt geförderten Wohnungen	1 200	2 700	2 404
----------------	---	-------	-------	-------

Erläuterungen

Nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2001 (BGBl I S. 2414) und den landesrechtlichen Regelungen über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen haben Inhaber von öffentlich geförderten Mietwohnungen, deren Einkommen eine im Gesetz festgelegte Höhe überschreitet, Ausgleichszahlungen zu leisten, wenn ihre Wohnung in einer Gemeinde liegt, die durch Landesrecht dazu bestimmt ist. Die Ausgleichszahlungen stehen dem Darlehens- oder Zuschussgeber zu, soweit sie für Wohnungen geleistet werden, die mit Wohnungsfürsorgemitteln des Zuschuss- oder Darlehensgebers gefördert worden sind. Sie sind im Bedarfsfall zur Förderung von Wohnungen im Sinne des § 45 Abs. 1 WoFG sowie zur Finanzierung der auf der Grundlage der §§ 87 a, 87 b und 111 des II. WoBauG bewilligten oder mit Ablauf des 31. Dezember 2001 noch nicht beendeten Förderungen zu verwenden.

nachrichtlich:

Die Ausgleichszahlungen von unmittelbar aus dem Bundeshaushalt geförderten Wohnungen werden bei Kap. 1225 Tit. 111 02 vereinnahmt.

## 6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
119 89 -960	<p>Erlöse aus dem Verkauf von Sammlermünzen</p> <p>Haushaltsvermerk</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mit Übernahme der Sammlermünzen durch die Verkaufsstelle für Sammlermünzen ist deren Nennwert von den Einnahmen abzusetzen.</li> <li>2. Aus zu erwartenden Einnahmen dürfen die bei der Veräußerung anfallenden Portokosten und Steuern geleistet werden.</li> </ol> <p>Erläuterungen</p> <p>Die Ausgaben für die Münzprägung sind bei Kap. 6002 Tit. 540 01 veranschlagt.</p> <p>Weniger wegen des Wegfalls der Prägung von Silber-Gedenkmünzen zur Fußball-Weltmeisterschaft 2006.</p>	230 000	265 000	207 448
119 99 -960	<p>Vermischte Einnahmen</p> <p>Haushaltsvermerk</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mehreinnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 539 99.</li> <li>2. Zu erstattende Beträge dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.</li> </ol> <p>Erläuterungen</p> <p>Hier werden auch die Schuldendienstleistungen aus Darlehen vereinnahmt. Insbesondere sind dies die Schuldendienstleistungen von Darlehen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für Wirtschaftsförderungs- und Infrastrukturmaßnahmen der Länder,</li> <li>2. aus Mitteln des Sondervermögens für berufliche Leistungsförderung,</li> <li>3. die im Rahmen des Arbeitsbeschaffungsprogramms der Bundesregierung des Jahres 1949/50 von der Bank deutscher Länder vorfinanziert worden und</li> <li>4. zur Wohnraumbeschaffung für Beschäftigte von Zuwendungsempfängern.</li> </ol>	10 000	10 000	10 120
121 04 -853	<p>Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Nach § 6 Abs. 1 ELFG fließen die Einnahmen, soweit sie den Betrag von 3,5 Mrd. € übersteigen, dem Erblastentilgungsfonds (Kap. 6003 Tit. 624 01) zu. Im Übrigen tragen die Einnahmen teilweise zur Finanzierung des 25 Mrd. €-Programms für mehr Wachstum, Beschäftigung und Innovation bei.</p>	3 500 000	2 859 603	676 467
133 01 -852	<p>Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und aus der Verwertung von sonstigem Kapitalvermögen des Bundes</p> <p>Haushaltsvermerk</p> <p>Aus zu erwartenden Einnahmen dürfen die bei der Veräußerung anfallenden Nebenkosten, Darlehen und anfallenden Steuern geleistet werden.</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Veranschlagt sind die Erlöse aus der Privatisierung insbesondere der Deutsche Telekom AG, der Deutsche Post AG, der Bundesanteile an den Flughafengesellschaften Köln/Bonn GmbH, München GmbH und Fraport AG, der Expo 2000 Hannover GmbH i.L., der Duisburger Hafen AG, der Osthannoverschen Eisenbahnen AG, der Höhenklinik Vabella Davos, des Bergmannssiedlungsvermögens, der Gästehaus Petersberg GmbH, der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, der Vivico Real Estate GmbH sowie die Einnahmen aus der Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung und aus Anteilsrechten an der Deutschen Telekom AG, über die jährlich in der Hauptversammlung entschieden wird.</p> <p>Die Veräußerungen werden kapitalmarktgerecht erfolgen.</p>	9 200 000	6 600 000	8 895 953

**Allgemeine Bewilligungen 6002**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

**Übrige Einnahmen**

152 02 Zinsen von Darlehen aus der Bundeshilfe für das Land Berlin 2 247 2 376 2 502  
-699

Erläuterungen

Bezeichnung des Darlehens	Darlehen Insgesamt 1 000 €	Darlehen Stand Ende Haus- haltsjahr 2006 1 000 €	Tilgung 2007 1 000 €	Zinsen 2007 1 000 €
1	2	3	4	5

U-Bahn-Bau ..... 133 284 75 985 4 418 2 247  
Schuldendienstleistungen aus Bundesdarlehen gemäß § 16 Drittes Überleitungs-  
gesetz für die Jahre 1985 - 1992.

172 03 Tilgung von Darlehen aus der Bundeshilfe für das Land Berlin 4 418 4 288 4 162  
-699

Erläuterungen

S. Erläuterungen zu Tit. 152 02.

234 01 Zuweisungen (für konsumtive Ausgaben) im Zusammenhang mit der -  
-699 Auflösung des Fonds "Aufbauhilfe" (August-Hochwasser 2002)

Haushaltsvermerk

**Ist-Einnahmen sind zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung  
der Ausgaben bei folgenden Titeln: Kap. 0602 Tit. 698 01,  
Kap. 1002 Tit. 662 11, Kap. 1112 Tit. 683 01 und Tit. 683 02.**

266 01 Erhebungskostenpauschale 1 050 000 1 000 000 901 024  
-022

Haushaltsvermerk

1. Erstattungen anderer Mitgliedstaaten und Leistungen an andere Mit-  
gliedstaaten sind hier zu buchen.
2. An die EU zurückzuzahlende Beträge dürfen von den Einnahmen  
abgesetzt werden.
3. Zinsen gem. Artikel 11 der Ratsverordnung 1150/2000 auf Zölle, Ag-  
rar- und Zuckerabgaben sowie Zahlungen auf der Grundlage von  
Artikel 8 des Eigenmittelbeschlusses sind von den Einnahmen abzu-  
setzen.

Erläuterungen

Gemäß Art. 2 Abs. 3 des Eigenmittelbeschlusses vom 29. September 2000 be-  
halten die Mitgliedstaaten 25 Prozent der Eigenen Einnahmen der Europäischen  
Union (ohne MWSt- und BNE-Eigenmittel) als Erhebungskosten ein (s. a. Anlage  
E zu Kap. 6001 Tit. 266 01 und 688 10).

271 01 Erstattung von Reisekosten für die Teilnahme an Sitzungen der Rats-  
-011 gremien aus dem Gemeinschaftshaushalt der EU - - 651

Haushaltsvermerk

1. Ist-Einnahmen sind zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der  
Ausgaben bei folgendem Titel: 527 01.
2. An die EU zurückzuzahlende Beträge dürfen von den Einnahmen  
abgesetzt werden.

Erläuterungen

Die EU erstattet seit 2004 die Reisekosten für die Teilnahme an Sitzungen der  
Ratsgremien pauschal jedem Mitgliedsstaat.

## 6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
334 01 -699	Zuweisungen für Investitionen im Zusammenhang mit der Auflösung des Fonds "Aufbauhilfe" (August-Hochwasser 2002) Haushaltsvermerk <b>Ist-Einnahmen sind zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Ausgaben bei folgenden Titeln: Kap. 0802 Tit. 713 02, Kap. 1112 Tit. 713 01 und Kap. 1202 Titelgrp. 07.</b>	-	-	-
352 01 -950	Entnahmen aus der Kassenverstärkungsrücklage Erläuterungen Der Titel ermöglicht die Wiederaufführung von Mitteln aus der Kassenverstärkungsrücklage nach § 62 BHO (vgl. Erläuterungen zu Tit. 912 01).	-	-	-
355 01 -950	Entnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage Haushaltsvermerk Ist-Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei folgendem Titel: 971 01. Erläuterungen Die Einrichtung des Leertitels ist nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vorgesehen.	-	-	-
355 02 -950	Entnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage gemäß § 5 Abs. 3 StWG Erläuterungen Der Titel ermöglicht im Fall des § 5 Abs. 3 StWG die Entnahme von Mitteln aus Konjunkturausgleichsrücklagen als zusätzliche Deckungsmittel.	-	-	-
372 01 -988	Globale Mindereinnahme	-	-	-

### Ausgaben

#### Personalausgaben

422 04 -011	Leistungsbezahlung Erläuterungen Für die Vergabe von leistungsbezogenen Bezahlungselementen nach der Leistungsstufenverordnung sowie der Leistungsprämien und -zulagenverordnung an Beamtinnen und Beamte sowie Soldatinnen und Soldaten werden Mittel aus der Kürzung der Sonderzuwendung und der Streichung des Urlaubsgeldes veranschlagt. Die Zuweisung der Mittel an die Ressorts ist an die Voraussetzung geknüpft, dass diese aus ihren Einzelplänen ergänzende eigene Mittel für die Leistungsbezahlung bereitstellen und ausgeben. Das Nähere ist durch Verwaltungsvorschrift des BMI geregelt.	31 000	31 000	30 880
----------------	--	--------	--------	--------

**Allgemeine Bewilligungen 6002**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

451 03 -290	Zuschuss zu den Sozialwerken der Bundesverwaltung	1 400	1 400	1 158
----------------	---	-------	-------	-------

Haushaltsvermerk

Nach § 63 Abs. 3 - Satz 2 - BHO wird zugelassen, dass - soweit mit dienstlichen Belangen vereinbar - zur Förderung der Arbeit der Sozialwerke

- den ehrenamtlichen Mitarbeitern gestattet werden kann, ihre Tätigkeit in den Diensträumen als Nebentätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit wahrzunehmen,

- den Arbeitnehmern die erforderliche Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung bzw. des Lohnes außertariflich gewährt werden kann und

- in angemessenem Rahmen Schreibkräfte in Anspruch genommen werden dürfen und Büroeinrichtungen benutzt werden können.

Die Ausnahmeregelung setzt voraus, dass daneben keine weiteren Kosten aus dem Bundeshaushalt übernommen werden.

Erläuterungen

Die von den Bediensteten der Bundesverwaltungen gegründeten Sozialwerke e. V. erhalten einen Bundeszuschuss. Die Zuwendung ist an die Zweckbestimmung gebunden, dass sie nur für die Verschickung erholungsbedürftiger Kinder in Kindererholungsheime und erholungsbedürftiger Mütter in Müttererholungsheime sowie in gleichwertige Familienerholungsheime der Sozialwerke verwendet werden darf und dass der Zuschuss von den Vereinen lediglich verwaltet wird. Die Höhe des Zuschusses bestimmt sich nach den eingegangenen Mitgliedsbeiträgen der Bundesbediensteten und Versorgungsempfänger mit der Maßgabe, dass zu jedem monatlichen Mitgliedsbeitrag von mindestens 0,50 € ein monatlicher Zuschuss von 0,65 € gewährt wird.

**Sächliche Verwaltungsausgaben**

526 04 -011	Maßnahmen zur Effizienzsteigerung in der Bundesverwaltung	250	500	122
----------------	---	-----	-----	-----

Verpflichtungsermächtigung..... 250 T€  
fällig im Haushaltsjahr 2008.

Haushaltsvermerk

Die Ausgaben sind übertragbar.

527 01 -011	Dienstreisen	-	-	543
----------------	--------------	---	---	-----

Haushaltsvermerk

Ausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Ist-Einnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 271 01.

Erläuterungen

Die pauschale Erstattung der Reisekosten für die Teilnahme an Sitzungen der Ratsgremien der EU bei Tit. 271 01 wird anhand ermittelter Quoten auf die jeweiligen obersten Bundesbehörden aufgeteilt. Ausgaben sind der EU zu belegen.

529 02 -011	Verstärkung der Verfügungsmittel für Leiterinnen und Leiter oberster Bundesbehörden für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen	150	150	-
----------------	--	-----	-----	---

Haushaltsvermerk

Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 529 03.

Erläuterungen

Bei Leiterinnen und Leitern einzelner oberster Bundesbehörden ist eine Verstärkung der ihnen bei Tit. 529 01 bewilligten Ausgaben für außergewöhnlichen Aufwand in besonderen Fällen aus dienstlicher Veranlassung erforderlich.

Die Ausgaben sind jeweils bei Tit. 529 01 zu buchen.

Die Ausgaben sind einzeln zu belegen. Aus den Belegen muss die dienstliche Veranlassung zumindest aus den Angaben der Funktion der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Begünstigte) erkennbar sein. Eine Auszahlung ohne Beleg ist nicht zulässig.

## 6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
529 03 -029	<p>Außergewöhnlicher Aufwand von Beauftragten, Delegationen und Dienststellen der Bundesrepublik Deutschland im dienstlichen Verkehr mit dem Ausland</p> <p>Haushaltsvermerk</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Ausgaben sind übertragbar.</li> <li>2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: 529 02.</li> <li>3. Erstattungen Dritter fließen den Ausgaben zu.</li> </ol> <p>Erläuterungen</p> <p>Im dienstlichen Verkehr von Beauftragten, Delegationen und Dienststellen der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ausland entstehen Verpflichtungen insbesondere repräsentativer Art. Die Ausgaben sind einzeln zu belegen. Aus den Belegen muss die dienstliche Veranlassung zumindest aus den Angaben der Funktion der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Begünstigte) erkennbar sein. Eine Auszahlung ohne Beleg ist nicht zulässig.</p> <p>Gesondert veranschlagt sind insbesondere Ausgaben für Fälle außergewöhnlicher Repräsentationsverpflichtungen für die Leiter und Angehörigen der Vertretungen des Bundes im Ausland.</p>	3 000	2 000	490
531 01 -011	<p>Kosten von Erfassung und Druck des Bundeshaushaltsplans und der Bundeshaushaltsrechnung einschließlich des sonstigen Materials</p> <p>Haushaltsvermerk</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Ausgaben sind übertragbar.</li> <li>2. Einnahmen fließen den Ausgaben zu.</li> <li>3. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.</li> <li>4. Aus diesem Titel dürfen auch Ausgaben zur Unterrichtung der Bevölkerung über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes geleistet werden.</li> </ol> <p>Erläuterungen</p> <p>Veranschlagt werden neben den Kosten für die Herstellung des Bundeshaushaltes u. a. auch die Kosten für die Herstellung der Jahresrechnung, des Finanzplans und des Finanzberichts. Veranschlagt sind auch die Kosten für die Produktion der jährlichen CD-Rom zum Bundeshaushaltsplan. Auf ihr wird neben einer Einführung in Haushaltsrecht und Haushaltssystematik das aktuelle Haushaltsgesetz mit dem vollständigen Bundeshaushaltsplan in einer interaktiv aufbereiteten Version dargestellt; die CD-Rom wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung eingesetzt. Im Einzelfall ist mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen die unentgeltliche Weiterverwendung der CD-Rom durch interessierte Autoren, Herausgeber, Verlage und Bibliotheken zulässig, wenn die CD-Rom lediglich zur Ausstattung und Unterstützung einer ansonsten eigenständigen fachlichen Veröffentlichung dient und die kommerzielle Verbreitung der CD-Rom nicht Hauptbestandteil der Veröffentlichung ist.</p>	230	230	128
531 03 -193	<p>Pauschale Abgeltung von Ansprüchen nach dem Urheberrechtsgesetz</p> <p>Haushaltsvermerk</p> <p>Erstattungen Dritter fließen den Ausgaben zu.</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Aus dem Ansatz werden die Ansprüche der Autoren nach dem Urheberrechtsgesetz für das Ausleihen urheberrechtlich geschützter Werke und für Vervielfältigungen aus solchen Werken abgegolten.</p>	1 687	1 687	1 454
532 03 -290	<p>Ausgleichsabgabe nach § 77 Abs. 1 Sozialgesetzbuch IX</p> <p>Haushaltsvermerk</p> <p>Einnahmen fließen den Ausgaben zu.</p>	-	-	-

**Allgemeine Bewilligungen 6002**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 532 03:

**Erläuterungen**

Nach § 77 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches - Neuntes Buch - (SGB IX), Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) haben Arbeitgeber, solange sie die vorgeschriebene Zahl schwerbehinderter Menschen nicht beschäftigen, für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz monatlich eine Ausgleichsabgabe zu entrichten.

Nach § 71 Abs. 1 SGB IX haben private und öffentliche Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen auf wenigstens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.

Nach § 77 Abs. 2 SGB IX beträgt die Ausgleichsabgabe je unbesetzten Pflichtarbeitsplatz zwischen 105 € und 260 €.

Für die Verpflichtung zur Entrichtung einer Ausgleichsabgabe gilt gem. § 77 Abs. 8 SGB IX der Bund als ein Arbeitgeber.

539 99 -960	Vermischte Verwaltungsausgaben	200	200	24
----------------	--------------------------------	-----	-----	----

**Haushaltsvermerk**

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 119 99.

**Erläuterungen**

Aus dem Ansatz werden keine Ausgaben für Beraterverträge geleistet.

540 01 -960	Prägekosten, Metallbeschaffungskosten, Kosten für den Vertrieb von Sammlermünzen, die Unterhaltung des Münzumschlages und die Bekämpfung der Falschmünzerei	230 000	175 000	149 468
----------------	---	---------	---------	---------

Verpflichtungsermächtigung..... 59 000 T€  
fällig im Haushaltsjahr 2008.

**Haushaltsvermerk**

Verkaufserlöse für Münzschrott fließen den Ausgaben zu.

**Erläuterungen**

Die Münzeinnahmen (Umlaufmünzen) sind bei Tit. 092 01 veranschlagt. Die Einnahmen aus dem Verkauf von Sammlermünzen sind bei Tit. 119 89 veranschlagt.

Mehr wegen gestiegener Gold- und Silberbeschaffungskosten.

**Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.**

559 01 -960	Beitrag zur Beschaffung von Verteidigungssystemen für Israel	63 000	170 000	-
----------------	--	--------	---------	---

**Haushaltsvermerk**

Die Ausgaben sind übertragbar.

**Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)**

636 02 -229	Zuschuss an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	12 000	15 000	14 000
----------------	--	--------	--------	--------

**Erläuterungen**

Nach dem Gesetz zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen erhält die Pensionskasse Bundeszuschüsse, soweit die nach dem 30. Juni 1948 fällig gewordenen oder fällig werdenden Leistungen aus Versicherungsverhältnissen, die vor dem 1. Juli 1948 mit der Pensionskasse begründet worden sind.

## 6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 636 02:

Durch das Zweite Ergänzungsgesetz vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 917) sind darüber hinaus die Leistungen für die beamtenmäßige Altersversorgung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Versorgungsberechtigten einer saarländischen und dreier bayerischer Privatbahnen von der Pensionskasse übernommen worden. Gemäß Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes und anderer Gesetze vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3426) werden diese Versicherungsverhältnisse (Abteilungen D, E und F) der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen mit Wirkung zum 1. Januar 2006 auf die Bahnversicherungsanstalt - jetzt Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See - übertragen. Die Leistungen aus den Versicherungsverhältnissen werden durch Bundeszuschüsse finanziert, wobei für die Leistungen an Versorgungsberechtigte der saarländischen und bayerischen Privatbahnen jeweils der Bund und die Länder die Hälfte tragen.

661 01 -699	Zinsverbilligung im Rahmen des Sonderfonds "Wachstumsimpulse" im KfW-Infrastrukturprogramm Haushaltsvermerk Die Ausgaben sind übertragbar. Erläuterungen Im Rahmen der "Agenda 2010" wurde der Sonderfonds "Wachstumsimpulse" am 22. April 2003 gestartet. Mit dem Programm wurde eine zinsgünstige, langfristige Finanzierung kommunaler Infrastrukturmaßnahmen im gesamten Bundesgebiet ermöglicht. Hierdurch wurde auch die Konjunktur im Mittelstand bzw. der örtlichen Bauindustrie belebt. Der Sonderfonds "Wachstumsimpulse" ist befristet aufgelegt worden und sollte nach Ausreichung des Gesamtkreditvolumens von rd. 6,5 Mrd. €, spätestens aber am 31. Dezember 2004 enden. Der Bund hat hierfür Haushaltsmittel von 480 Mio. € als Zinsverbilligung zur Verfügung gestellt. Das Programm wurde bereits im September 2004, nach Ausschöpfung des vorgesehenen Kreditrahmens, geschlossen. Mit den zugesagten Krediten konnte ein Investitionsvolumen von rd. 18,5 Mrd. € gefördert werden; damit wurden rd. 250 000 Arbeitsplätze gesichert. Weniger wegen erwartetem niedrigeren Mittelbedarf.	50 000	125 000	161 297
661 06 -699	Zinsverbilligung für Hochwassergeschädigte in Süddeutschland Erläuterungen Aus diesem Titel werden bis zum Jahr 2010 ausschließlich Zuschüsse an die KfW zur Zinsverbilligung von Darlehen für Hochwassergeschädigte des Jahres 1999 in den Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg geleistet.	200	200	121
661 07 -699	Zinsverbilligungen für durch Unwetter und Hochwasser Geschädigte Erläuterungen Aus diesem Titel werden ausschließlich Zuschüsse an die KfW zur Zinsverbilligung von Darlehen sowie eine mögliche Inanspruchnahme aus der Haftungsfreistellung der durchleitenden Hausbanken für Hochwassergeschädigte des Jahres 2002 geleistet.	1 200	1 200	719
684 03 -019	Zahlungen nach § 49 b Bundeswahlgesetz, § 28 Europawahlgesetz und dem Parteiengesetz Haushaltsvermerk 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Einnahmen aus Rückforderungen fließen den Ausgaben zu.	115 000	115 800	112 107
685 01 -839	Zuschuss an den Bundes-Pensions-Service für Post und Telekommunikation e. V. (Postbeamtenversorgungskasse)	700 000	-	-
686 02 -165	Zahlungen an die Volkswagen-Stiftung Haushaltsvermerk Die Erläuterungen sind verbindlich.	55 226	53 753	56 181

**Allgemeine Bewilligungen 6002**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 686 02:

**Erläuterungen**

Der Bund hat nach Veräußerung seiner VW-Aktien/ Bezugsrechte der Volkswagen-Stiftung aufgrund der Stiftungsurkunde von 1961 und der Vereinbarung Bund/Stiftung von 1979 über die Beteiligung der Stiftung an VW-Kapitalerhöhungen zunächst jährlich den Betrag gezahlt, den die Stiftung - ohne den Verkauf - als Dividende aus diesen Aktien erhalten hätte.

Mit Vertrag vom 13. November 1989 haben der Bund und die Volkswagen-Stiftung die Zahlung von dividendenunabhängigen Jahresbeträgen vereinbart. Für 1990 und 1991 war ein Betrag von jeweils 17,44 Mio. €, für 1992 bis 1997 jeweils ein Betrag von 18,61 Mio. € vorgesehen. Ab 1998 erfolgt eine Verzinsung von 4,75 Prozent. Die Abführung des Verkaufserlöses erfolgt seit 2000 in acht Jahresraten.

687 01 -029	Zahlung des der Republik Österreich zustehenden Einnahmeanteils für das Zollanschlussgebiet Kleines Walsertal aufgrund Art. 12 des deutsch-österreichischen Vertrages vom 2. Dezember 1890	4 260	4 364	4 242
----------------	--	-------	-------	-------

**Haushaltsvermerk**

Einnahmen fließen den Ausgaben zu.

**Erläuterungen**

Durch Vertrag vom 2. Dezember 1890 zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn wurde die österreichische Gemeinde Mittelberg (Kleines Walsertal) an das Zollgebiet des Deutschen Reiches angeschlossen. Nach Artikel 12 des Vertrages stand Österreich bis zum Wirksamwerden seines Beitritts zur EU am 1. Januar 1995 vom Reinertrag der im deutschen Zollgebiet erhobenen Zölle und Verbrauchsteuern der nach dem Verhältnis der Bevölkerung auf das Kleine Walsertal entfallende Anteil abzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages zu. Nunmehr ist nur noch der entsprechende Anteil an den erhobenen Verbrauchsteuern abzuführen.

Der an die Republik Österreich abzuführende Anteil an der Biersteuer wird von den Ländern aufgebracht.

**Ausgaben für Investitionen**

882 01 -910	Zuweisung an Länder für Investitionen im Bereich der Seehäfen gem. Art. 9 des Solidarpaktfortführungsgesetzes	38 346	38 346	38 346
----------------	---	--------	--------	--------

882 02 -129	Finanzhilfen nach Art. 104 a GG für ein Investitionsprogramm zur Ausweitung der Zahl der Ganztagschulen	1 000 000	840 000	641 947
----------------	---	-----------	---------	---------

**Haushaltsvermerk**

Einnahmen fließen den Ausgaben zu.

**Erläuterungen**

Der Bund gewährt den Ländern Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 4 Mrd. €. Nach der am 12. Mai 2003 geschlossenen Verwaltungsvereinbarung sind diese in Tranchen von 300 Mio. € im Jahr 2003, je 1 Mrd. € in den Jahren 2004 bis 2006 und 700 Mio. € im Jahr 2007 vorgesehen. Die Investitionen sind im Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2008 durchzuführen. In einem Jahr nicht benötigte Mittel stehen nach der Verwaltungsvereinbarung im Folgejahr weiter zur Verfügung.

Mehr wegen beschleunigten Mittelabfluss.

882 03 -699	Beteiligung des Bundes an der Aufstockung des bayerischen Hochwasserschutz-Aktionsprogramms 2020	33 000	33 000	-
----------------	--	--------	--------	---

**Erläuterungen**

Die Hochwasserkatastrophe vom August 2005 in Bayern hat deutlich gemacht, dass die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Schutzmaßnahmen im Rahmen des bayerischen Hochwasserschutz-Aktionsprogramms 2020 beschleunigt umzusetzen sind.

Der Bund beteiligt sich in den Jahren 2006 bis 2008 mit jährlich 33 Mio. € an der Aufstockung des bayerischen Hochwasserschutz-Aktionsprogramms 2020 (Bund und Land insgesamt jährlich 55 Mio. €).

## 6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
893 01 -019	Baumaßnahmen zur Sicherung von privaten Wohnsitzen gefährdeter Personen  Erläuterungen Die Gefährdungseinstufung von im Bundesdienst stehenden Personen und Mitgliedern der Verfassungsorgane erfordert häufig die sofortige Durchführung von baulichen Sicherungsmaßnahmen. Um eine beschleunigte Durchführung der Maßnahmen zu gewährleisten, ist der voraussichtliche Ausgabenbedarf zentral veranschlagt.	2 500	1 800	1 425
<b>Besondere Finanzierungsausgaben</b>				
912 01 -950	Kassenverstärkungsrücklage  Haushaltsvermerk Gemäß § 62 BHO dürfen Beträge zur Ansammlung einer Kassenverstärkungsrücklage verwendet werden, soweit die Ist-Einnahmen - bei Feststellung des Jahresergebnisses - die Ist-Ausgaben übersteigen.  Erläuterungen Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft ohne Inanspruchnahme von Kreditermächtigungen (§ 62 BHO) soll durch möglichst regelmäßige Zuführung von Haushaltsmitteln eine Kassenverstärkungsrücklage bei der Deutschen Bundesbank angesammelt werden.	-	-	-
915 01 -950	Zuführungen an Konjunkturausgleichsrücklagen  Erläuterungen Dieser Titel dient den Zuführungen des Bundes an Konjunkturausgleichsrücklagen nach § 7 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (StWG) (BGBl. I S. 952) oder aufgrund von Verordnungen nach § 15 StWG.	-	-	-
971 01 -988	Zusätzliche Ausgaben nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft  Haushaltsvermerk Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: Kap. 3201 Tit. 325 12 und Kap. 6002 Tit. 355 01.  Erläuterungen Nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (StWG) (BGBl. I S. 582) können bei einer Abschwächung der allgemeinen Wirtschaftstätigkeit für die dort genannten Zwecke nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 StWG zusätzliche Ausgaben geleistet werden.  Die Einrichtung des Leertitels ist in § 8 Abs. 1 Satz 1 StWG vorgesehen.	-	-	-
971 02 -988	Ausgabemittel zur Restedeckung  Erläuterungen Vorsorge zur Deckung der Ausgabereste bei den flexibilisierten Ausgaben für die Verwaltung.	250 000	250 000	-
972 01 -989	Globale Minderausgabe	-500 000	-500 000	-
972 02 -989	Globale Minderausgabe für Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Seebeben im Indischen Ozean  Haushaltsvermerk Die Erläuterungen sind verbindlich.  Erläuterungen Die Globale Minderausgabe soll durch eine Eigenbeteiligung der Ressorts in Höhe von 20 Prozent an den jeweiligen Projektkosten für Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Seebeben im Indischen Ozean, die aus Ausgaben bei Kap. 2302 Tit. 971 01 finanziert werden, erwirtschaftet werden.	-24 000	-30 000	-

**Allgemeine Bewilligungen 6002**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 972 02:

Soweit die Ausgabeermächtigung bei Kap. 2302 Tit. 971 01 im jeweiligen Einzelplan in Anspruch genommen wird, sind 20 Prozent dieser Ausgaben in dem Einzelplan einzusparen. Die Globale Minderausgabe kann auch durch Minderausgaben bei Kap. 2302 Tit. 971 01 erwirtschaftet werden.

972 03 -989	Globale Minderausgaben im Zusammenhang mit dem Beitrag zur Beschaffung von Verteidigungssystemen für Israel	-63 000	-170 000	-
----------------	---	---------	----------	---

**Titelgruppe 01**

Tgr. 01	Verstärkung von Ausgaben im Personalsektor	(-)	(-)	
---------	--	-----	-----	--

Haushaltsvermerk

Mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen können zur Deckung des Mehrbedarfs Mehrausgaben bei den Personalausgaben im jeweiligen Einzelplan gegen Einsparung geleistet werden.

Mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen können zur Deckung des Mehrbedarfs Mehrausgaben bei den Versorgungsausgaben (Kap. 67 bis 69 der Einzelpläne) gegen Einsparung außerhalb des jeweiligen Einzelplans geleistet werden.

Die Ausgaben sind bei den entsprechenden Titeln der jeweiligen Einzelpläne zu buchen.

461 71 -981	Verstärkung von Personalausgaben der Hauptgruppe 4	-	-	-
----------------	--	---	---	---

971 71 -981	Verstärkung von Personalausgaben der Hauptgruppen 5 bis 9	-	-	-
----------------	---	---	---	---

**Titelgruppe 02**

Tgr. 02	Beiträge an internationale und supranationale Einrichtungen	(52 586)	(53 456)	
---------	---	----------	----------	--

666 21 -023	Beteiligung an der PRGF-Fazilität des Internationalen Währungsfonds für Staaten mit Zahlungsbilanzproblemen	12 250	12 165	-
----------------	---	--------	--------	---

Haushaltsvermerk

Mit der Verpflichtungsermächtigung sollen Verpflichtungen bis zu 10,01 Mio. SZR eingegangen werden.

Erläuterungen

1. Der IWF hat u. a. die Aufgabe, Mitgliedern bei der wirtschaftspolitischen Anpassung zur Überwindung von Zahlungsbilanzproblemen zeitweilig IWF-Mittel unter angemessener Sicherung zur Verfügung zu stellen. Hierzu dient - neben anderen Mitteln - der Poverty Reduction and Growth Facility Trust (PRGF Trust), mit welchem konzessionäre Zahlungsbilanzhilfen an Entwicklungsländer mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen zur Verfügung gestellt werden. Dabei werden durch den IWF Mittel zu Marktzinsen aufgenommen und zum PRGF-Zinssatz von 0,5 Prozent an Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen weitergeleitet.
2. Im Rahmen des Weltwirtschaftsgipfels 2005 in Gleneagles haben die G8-Länder einem weiteren multilateralen Schuldenerlass zugunsten armer, hochverschuldeter Staaten zugestimmt. Ein Teil dieses Schuldenerlasses wird aus den Mitteln des PRGF Trust abgewickelt. Um die künftige Finanzierungskapazität des IWF für die ärmsten Mitgliedsländer durch diese Transaktion nicht zu gefährden, beabsichtigt die Bundesrepublik Deutschland, dem PRGF Trust des IWF insgesamt 20,02 Mio. SZR bereitzustellen.

687 22 -022	Beitrag zur Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)	31 600	28 800	30 577
----------------	--	--------	--------	--------

Haushaltsvermerk

Die Ausgaben sind übertragbar.

## 6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 687 22 (Titelgruppe 02):

Erläuterungen

Bezeichnung der Organisation Rechtsgrundlage und Zweck der Mitgliedschaft	Haushaltsvolumen in Fremdwahrung/ in €	Mitgliedsbeitrag der Bundesrepublik Deutschland		Besondere Leistungen auerhalb des Mitgliedsbeitrags	Zusammen Spalte 4 + 5 in 1 000 € gerundet
		in Pro- zent	in Fremdwahrung/ in €		
1	2	3	4	5	6

Organisation fur wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwick-  
lung (OECD) ..... 307 692 000 10,27 31 600 000  
Rechtsgrundlage: Gesetz  
Zweck: Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Die ausgewiesenen gerundeten Betrage sind Schatzansatze, da der Beitragssatz fur 2007 noch nicht bekannt ist. Bei der Angabe des Beitragssatzes handelt es sich um ein gewichtetes Mittel.

Die Beitrage fur die OECD-Aktivitaten "Europaische Transportminister-Konferenz" (CEMT) sowie fur das "Joint TransportResearch Center" (JTRC) in Hohle von 967 Te sind nach Kap. 1202 Titel 687 02 umgesetzt worden.

Mehr wegen Anstieg der deutschen Pflichtbeitrage fur das OECD-Bauprojekt um 700 Te im Jahr 2007 und wegen einmaliger Verrechnung von Beitragsuber-  
schussen von rund 3 000 Te im Jahr 2006.

836 21 -022	Erhohung des Kapitalanteils an der Europaischen Investitionsbank	-	-	-
----------------	--	---	---	---

Erlauterungen

Die Bundesrepublik Deutschland ist aufgrund des Gesetzes zu den Vertragen vom 25. Marz 1957 zur Grundung der Europaischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europaischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 (BGBl. II S. 753) Mitglied der Europaischen Investitionsbank geworden.

Am 1. Mai 2004 traten zehn neue Mitgliedstaaten der Europaischen Union bei und wurden Anteilseigner der EIB. Durch deren Beitrage zum Kapital der EIB stieg das gezeichnete Kapital von 150 Mrd. € auf ca. 163,7 Mrd. €. Hieran ist die Bundesrepublik Deutschland mit einem Anteil von 26,7 Mrd. € (ca. 16,28 Prozent) beteiligt. Davon wiederum sind ca. 1,3 Mrd. € eingezahlt; der Rest ist Garantiekapital.

836 22 -022	Beteiligung am Grundkapital der Europaischen Bank fur Wiederaufbau und Entwicklung	8 736	12 491	24 195
----------------	--	-------	--------	--------

Erlauterungen

Die Europaische Bank fur Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) soll den Wandel in den mittel- und osteuropaischen Landern unterstutzen.

Die Bundesrepublik Deutschland ist Grundungsmitglied der EBWE (Gesetz vom 19. Dezember 1990, BGBl. 1991 II S. 183 und 836 zu dem Ubereinkommen vom 29. Mai 1990 zur Errichtung der EBWE). Am Stammkapital in Hohle von 10 Mrd. € hat die Bundesrepublik Deutschland einen Anteil von 852 Mio. € (8,5175 Prozent) gezeichnet und Barzahlungen von insgesamt 256 Mio. € (30 Prozent) im Zeitraum von 1991 bis 1997 geleistet.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich an der vom Gouverneursrat im April 1996 beschlossenen Kapitalerhohung der EBWE um 10 Mrd. € beteiligt und einen Anteil von 852 Mio. € (8,5175 Prozent) vom Aufstockungskapital gezeichnet.

Sie ist damit Verpflichtungen fur den Einzahlungsanteil (22,5 Prozent) von bis zu 191,64 Mio. € eingegangen, der in acht jahrlichen Raten von 1998 bis 2005 geleistet wurde. Die jahrlichen Verpflichtungen wurden jeweils zu 40 Prozent in bar und zu 60 Prozent durch einen Schuldschein abgegolten. Die Schuldscheine werden jeweils in funf gleichen Jahresraten, beginnend im Ausstellungsjahr, abgerufen. Daher erstreckt sich die Zahlungsabwicklung der restlichen Schuldscheinverpflichtungen noch bis 2009.

### Gegenuber dem Vorjahr entfallene Titel

972 04 -989	Globale Minderausgabe fur Manahmen im Bereich der Offentlichkeitsarbeit	-10 158	-	-
----------------	--	---------	---	---

**Allgemeine Bewilligungen 6002**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

**Abschluss des Kapitels 6002**

**Einnahmen**

Steuern und steuerähnliche Abgaben .....	230 000	190 000
Verwaltungseinnahmen.....	12 941 200	9 737 303
Übrige Einnahmen .....	1 056 665	1 006 664
<b>Gesamteinnahmen.....</b>	<b>14 227 865</b>	<b>10 933 967</b>

**Ausgaben**

Personalausgaben .....	32 400	32 400
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	235 517	179 767
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw. ....	63 000	170 000
<i>davon aus:</i>		
<i>Gruppe 559: Beiträge zu Beschaffungsvorhaben und zu Baumaßnahmen Dritter.....</i>	<i>63 000</i>	<i>170 000</i>
Schuldendienst.....		
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) .....	981 736	356 282
Ausgaben für Investitionen .....	1 082 582	925 637
Besondere Finanzierungsausgaben .....	-337 000	-460 158
<b>Gesamtausgaben.....</b>	<b>2 058 235</b>	<b>1 203 928</b>

**6003 Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

**Vorbemerkung**

In diesem Kapitel werden die Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit zusammengefasst veranschlagt.

lastentilgungsfonds. Ferner werden in diesem Kapitel Leistungen aus dem Sozialbereich (Bereinigung SED-Unrecht) ausgewiesen.

Dazu gehören insbesondere Zuweisungen an den Entschädigungsfonds und Einnahmen aus Abführungen des Erb-

**Einnahmen**

**Verwaltungseinnahmen**

119 99 -960	Vermischte Einnahmen Haushaltsvermerk Mehreinnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 539 99.	3 000	3 000	3 982
129 01 -872	Einnahmen aus der Verwertung von Altforderungen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik Erläuterungen Es handelt sich um Forderungen nach Art. 21 Abs. 3 und Art. 22 Abs. 1 Satz 7 des Einigungsvertrages, d. h. Hypothekenforderungen des Deutschen Reiches.	50	50	10

**Übrige Einnahmen**

234 01 -873	Einnahmen aus Abführungen des Erblastentilgungsfonds Haushaltsvermerk Aus den Einnahmen dürfen Zahlungen an den Erblastentilgungsfonds, die die Ist-Einnahmen auch vorübergehend übersteigen können, zur Erfüllung seiner Verpflichtungen geleistet werden. Erläuterungen Im Zuge der Integration der Verschuldung des Erblastentilgungsfonds in die Bundesschuld wird der Schuldendienst des Erblastentilgungsfonds aus dem Bundeshaushalt (Kap. 3205) geleistet. Daher wird der Überschuss, der sich aus den eigenen Einnahmen des Erblastentilgungsfonds und den bei ihm verbleibenden Ausgaben ergibt, an den Bundeshaushalt abgeführt. Mehr wegen zeitlicher Verschiebung der Ablösungen von Altschulden nach dem Landwirtschafts-Altschuldengesetz.	250 000	210 000	299 822
281 01 -680	Einnahmen aus Rückforderungen wegen unrechtmäßiger Inanspruchnahme des Transferrubel-Verrechnungsverkehrs Haushaltsvermerk Mehreinnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 671 03.	100	100	44 816

**Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit 6003**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 281 01:

**Erläuterungen**

Der Transferrubel-Verrechnungsverkehr mit den ehemaligen RGW-Ländern ist nach der deutschen Wiedervereinigung bis Ende 1990 aus Vertrauensschutzgründen fortgeführt worden.

Bei Transferrubel-Geschäften, bei denen nachträglich festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Transferrubel-Verrechnungsverkehr nicht vorgelegen haben, führt die Kreditanstalt für Wiederaufbau an deutsche Unternehmen zu Unrecht ausgezahlte und zurückgeforderte Beträge auf der Grundlage einer am 29. September 1994 mit dem Bundesministerium der Finanzen geschlossenen Vereinbarung an den Bundeshaushalt ab. Analog wird mit den DM-Beträgen für abgelehnte Transferrubel-Konvertierungen verfahren.

**Ausgaben**

**Sächliche Verwaltungsausgaben**

537 02 -011	Kosten des Flugdienstes zwischen Bonn und Berlin	-	-	-
----------------	--	---	---	---

**Erläuterungen**

Bezeichnung	1 000 €
Epl.: 01.....	16
02.....	150
03.....	30
04.....	310
05.....	400
06.....	460
07.....	150
08.....	550
09.....	1 035
10.....	300
11.....	800
12.....	1 100
14.....	750
15.....	795
16.....	600
17.....	300
20.....	230
23.....	330
30.....	530
Zusammen .....	8 836

Der Titel dient der Abrechnung der Flugleistungen für die obersten Bundesbehörden zwischen Köln/Bonn und Berlin im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

Die obersten Bundesbehörden und die anderen Nutzer erstatten die auf sie entfallenden Kosten für die Inanspruchnahme des Flugdienstes. Die Mittel hierfür sind in den jeweiligen Einzelplänen veranschlagt und fließen dem Titel zur Verstärkung zu (§ 6 Abs. 5 Satz 1 HG 2007).

539 99 -960	Vermischte Verwaltungsausgaben	500	500	75
----------------	--------------------------------	-----	-----	----

**Haushaltsvermerk**

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 119 99.

**6003 Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

**Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)**

624 01 -873	Zuführungen an den Erblastentilgungsfonds	-	-	-
----------------	---	---	---	---

Haushaltsvermerk

1. Einnahmen fließen den Ausgaben zu.
2. Erstattungen Dritter fließen den Ausgaben zu.

Erläuterungen

Im Zuge der Integration der Schulden des Erblastentilgungsfonds in die Bundesschuld (Schuldmitübernahme durch den Bund) wird der Schuldendienst für die Schulden des Erblastentilgungsfonds seit 1999 unmittelbar aus dem Bundeshaushalt (Kap. 3205 und Kap. 3201 Tit. 325 11) geleistet, soweit er nicht aus den folgenden Zuführungen erfolgt:

1. Nach § 6 Abs. 1 ELFG fließen die Einnahmen bei Kap. 6002 Tit. 121 04, soweit sie den Betrag von 3,5 Mrd. € übersteigen, dem Erblastentilgungsfonds zu.
2. Nach dem Gesetz zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen (ARG) hat der Erblastentilgungsfonds mit Wirkung vom 1. Januar 1997 die Verbindlichkeiten für den Bau gesellschaftlicher Einrichtungen in Höhe von rd. 4,3 Mrd. € übernommen. Die neuen Bundesländer (Ausnahmeregelung für Berlin, dessen Anteil der Bund teilweise übernimmt) tragen jährlich 50 Prozent der Annuität, d. h. rd. 143 Mio. €. Dieser Betrag fließt über die Haushaltsvermerke den Ausgaben zu (Parteivermögen bis zu 54 Mio. € sowie Barzahlungen der Länder).

Soweit der Fonds die bei ihm verbliebenen Verbindlichkeiten nicht aus eigenen Einnahmen decken kann, greift die Bundshaftung nach § 4 ELFG ein.

624 02 -910	Zuschüsse zur Abdeckung der Schuldendienstverpflichtungen des Fonds "Deutsche Einheit"	-	-	-
----------------	--	---	---	---

Erläuterungen

Nach dem Gesetz über die Errichtung eines Fonds "Deutsche Einheit" (FDE), zuletzt geändert durch Artikel 8 Solidarpaktfortführungsgesetz vom 20. Dezember 2001 (SFG), entfallen die Schuldendienstanteile der alten Länder am Fonds "Deutsche Einheit" zum 1. Januar 2005. Gemäß Art. 8 § 6a SFG übernimmt der Bund seit 1. Januar 2005 als Mitschuldner die Verbindlichkeiten des FDE.

Im Innenverhältnis zu dem FDE ist der Bund alleiniger Schuldner. Damit steht der Bund ab 2005 allein für die verbleibenden Schulden des FDE ein. Der Bund wird mit den Zinsleistungen für den Fonds in voller Höhe belastet. Die Verbindlichkeiten des Fonds werden in die Bundesschuld eingegliedert.

Der Wirtschaftsplan des FDE weist somit Leertitel auf und wird im Haushaltplan nicht mehr abgedruckt.

Nach Art. 8 § 11 SFG wird der Fonds mit Ablauf des Jahres 2019 aufgelöst.

Die Länder leisten nach Art. 8 § 6b SFG einen Ausgleich an den Bund, wenn der FDE am 31. Dezember 2019 den Referenzbetrag von 6 544 536 079,31 € überschreitet. Der Ausgleich der Länder wird auf 53,3 Prozent des den Referenzbetrag übersteigenden Betrages festgesetzt.

Der fiktive Schuldenstand des FDE betrug zum 31. Dezember 2005 36 779 518 240,04 €.

632 01 -249	Zahlungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz	14 000	15 700	12 999
----------------	--	--------	--------	--------

Haushaltsvermerk

Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 632 02.

Erläuterungen

Gemäß § 20 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) vom 29. Oktober 1992 (Bekanntmachung der Neufassung vom 17. Dezember 1999, BGBl. I S. 2664), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 3. August 2005 (BGBl. I S. 2266), trägt der Bund 65 Prozent der Ausgaben, die den Ländern durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen.

Die Unterstützungsleistungen (§ 18 StrRehaG), die von der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge gewährt werden, trägt der Bund zu 100 Prozent.

**Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit 6003**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
632 02 -249	<p>Zahlungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz</p> <p>Haushaltsvermerk Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: 632 01.</p> <p>Erläuterungen Gem. §§ 28 und 29 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG) vom 23. Juni 1994 (Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Juli 1997, BGBl. I S. 1625), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), trägt der Bund 60 Prozent von den Aufwendungen, die den Ländern durch Geldleistungen nach diesem Gesetz entstehen.</p>	1 800	1 900	1 964
634 02 -910	<p>Zuweisungen an den Entschädigungsfonds</p> <p>Erläuterungen Der Entschädigungsfonds als nicht rechtfähiges Sondervermögen des Bundes erbringt Wiedergutmachungsleistungen für Vermögensverluste im Beitrittsgebiet. Er wird aus den in § 10 EntschG genannten Einnahmequellen gespeist. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 13 EntschG sind ab 1. Januar 2004 Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt an den Entschädigungsfonds abzuführen. Die Leistungen werden für das Haushaltsjahr 2007 erstmals benötigt und ausgewiesen. Bisher waren die übrigen Einnahmen des Entschädigungsfonds zur Deckung seiner Ausgaben ausreichend.</p> <p>Mehr zur Deckung der nicht durch eigene Einnahmen gedeckten Ausgaben des Entschädigungsfonds.</p>	180 000	-	-
634 41 -910	<p>Zuweisung an den Fonds nach § 5 Mauergrundstücksgesetz</p> <p>Haushaltsvermerk Ausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Ist-Einnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 0807 Tit. 131 02. Die Leistung von Ausgaben bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.</p> <p>Erläuterungen Nach § 2 des Gesetzes über den Verkauf von Mauer- und Grenzgrundstücken an die früheren Eigentümer (MauerG) vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 980) können Berechtigte ihre früheren, jetzt bundeseigenen Mauer- und Grenzgrundstücke zu 25 Prozent des Verkehrswertes erwerben. Bei für eigene öffentliche Zwecke benötigten Grundstücken haben die Berechtigten einen Anspruch auf 75 Prozent des Verkehrswertes. Die nach Abzug der Leistungen an Berechtigte und der Nebenkosten verbleibenden Einnahmen sind nach § 5 MauerG einem Fonds zur Förderung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zwecken in den neuen Ländern (einschl. ehemaliges Ost-Berlin) zuzuführen.</p>	-	-	535
671 02 -853	<p>Erstattung von Aufwendungen der Kreditanstalt für Wiederaufbau bei der Geschäftsbesorgung für den Ausgleichsfonds Währungsumstellung und für den Erblastentilgungsfonds</p> <p>Erläuterungen Die Kreditanstalt für Wiederaufbau führt die Geschäfte des Ausgleichsfonds Währungsumstellung (Fonds) unter der Aufsicht des Bundesministeriums der Finanzen. Nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung des Ausgleichsfonds Währungsumstellung vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61) i. V. m. Art. 3 Ziff. 9 der Vereinbarung zum Einigungsvertrag sind ihr die Aufwendungen für diese Tätigkeit aus dem Bundeshaushalt zu erstatten. Die Einzelheiten der Erstattung regelt der Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem Fonds und der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Aus den Ausgaben werden auch die Aufwendungen für den Geschäftsführer des Ausgleichsfonds Währungsumstellung erstattet. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau verwaltet auf der Grundlage eines weiteren Geschäftsbesorgungsvertrages die aufgrund des Altschuldenhilfegesetzes dem Erblastentilgungsfonds übertragenen Forderungen und Verbindlichkeiten betreffend Wohnungsbau-Altschulden und Abführungen von Wohnraum-Veräußerungserlösen.</p>	450	450	446

**6003 Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
671 03 -680	<p>Erstattung von Aufwendungen und Zahlungen im Zusammenhang mit dem Transferrubel-Verrechnungsverkehr</p> <p>Haushaltsvermerk</p> <p>Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 281 01.</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Der Bund hat der Kreditanstalt für Wiederaufbau gemäß einer Vereinbarung vom 29. September 1994 die bei der Beitreibung der Rückforderungen aus dem Transferrubel-Verrechnungsverkehr entstehenden Anwalts- und Gerichtskosten zu erstatten.</p> <p>Außerdem führt die Bundesrepublik Deutschland Rechtsstreite zur Eintreibung von Rückforderungen.</p> <p>Zahlungen auf die Rückforderungen werden bei Tit. 281 01 vereinnahmt. Außerdem erfolgen Zahlungen für Konvertierungen auf der Grundlage verwaltungsrechtlicher- und Gerichtsentscheidungen. Diese Beträge wurden als strittig bei Tit. 281 01 vereinnahmt.</p>	100	100	270

**Abschluss des Kapitels 6003**

**Einnahmen**

Steuern und steuerähnliche Abgaben .....		
Verwaltungseinnahmen.....	3 050	3 050
Übrige Einnahmen .....	250 100	210 100
Gesamteinnahmen.....	253 150	213 150

**Ausgaben**

Personalausgaben .....		
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	500	500
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw. ....		
Schuldendienst.....		
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	196 350	18 150
Ausgaben für Investitionen .....		
Besondere Finanzierungsausgaben .....		
Gesamtausgaben.....	196 850	18 650

**Anlage 1 6003**  
**Wirtschaftsplan des Entschädigungsfonds**

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
1	2	3	4	5

**1. Einnahmen**

1.1	Abführungen der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BVS).....	68 000	65 000	36 000
1.2	Abführung des Bundes aus der Verwertung des Finanzvermögens .....	361 000	351 000	288 000
1.3	Abführung der Gebietskörperschaften oder sonstigen Träger .....	-	-	7 000
1.4	Rückflüsse aus Lastenausgleichsleistungen .....	18 000	22 000	25 000
1.5	Einnahmen nach dem Sachenrechtsänderungsgesetz .....	52 000	26 000	28 000
1.6	Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt.....	180 000	-	-
1.7	Übrige Einnahmen .....	5 000	5 000	3 000
1.8	Entnahmen aus Rücklagen.....	-	14 000	62 000
	<b>Gesamteinnahmen</b> .....	684 000	483 000	449 000

**2. Ausgaben**

2.1	Sächliche Verwaltungsausgaben.....	1 000	1 000	1 000
2.2	Rückzahlung an den Bundeshaushalt .....	-	-	-
2.3	Leistungen nach dem Vertriebenenenzuwendungsgesetz.....	-	1 000	1 000
2.4	Entschädigungen für NS-Verfolgte .....	242 000	180 000	153 000
2.5	Ansprüche, die nach dem Entschädigungsgesetz in bar zu erfüllen sind .....	304 000	198 000	32 000
2.6	Zinsausgaben (einschl. Marktpflege).....	30 000	-	-
2.7	Tilgung von Schuldverschreibungen ab 2004 und Auszahlungen von Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen .....	100 000	100 000	199 000
2.8	Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse.....	4 000	3 000	3 000
2.9	Zuführungen an Rücklagen .....	3 000	-	60 000
	<b>Gesamtausgaben</b> .....	684 000	483 000	449 000

**6003 Anlage 2  
Wirtschaftsplan des Fonds nach § 5  
Mauergrundstücksgesetz (6094)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

**Einnahmen**

**Übrige Einnahmen**

211 01 -910	Zuweisung des Bundes nach § 5 Mauergrundstücksgesetz  Haushaltsvermerk Ist-Einnahmen sind zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Ausgaben bei folgenden Titeln: 685 01, 685 02, 685 03 und 919 01.	-	-	9 970
359 01 -950	Entnahme aus Rücklage  Haushaltsvermerk Ist-Einnahmen sind zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Ausgaben bei folgenden Titeln: 685 01, 685 02, 685 03 und 919 01.	-	-	402

**Ausgaben**

**Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)**

685 01 -699	Förderung wirtschaftlicher Zwecke in den neuen Ländern (einschl. ehemaliges Ost-Berlin)  Haushaltsvermerk Ausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Ist-Einnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: 211 01 und 359 01.	-	-	2 077
685 02 -290	Förderung sozialer Zwecke in den neuen Ländern (einschl. ehemaliges Ost-Berlin)  Haushaltsvermerk Ausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Ist-Einnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: 211 01 und 359 01.	-	-	400
685 03 -193	Förderung kultureller Zwecke in den neuen Ländern (einschl. ehemaliges Ost-Berlin)  Haushaltsvermerk Ausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Ist-Einnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: 211 01 und 359 01.	-	-	7 376

**Besondere Finanzierungsausgaben**

919 01 -950	Zuführung an Rücklage  Haushaltsvermerk Ausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Ist-Einnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: 211 01 und 359 01.	-	-	519
----------------	---	---	---	-----

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

**Abschluss der Anlage**

**Einnahmen**

Steuern und steuerähnliche Abgaben .....				
Verwaltungseinnahmen .....				
Übrige Einnahmen .....		-	-	
Gesamteinnahmen .....		-	-	

**Ausgaben**

Personalausgaben .....				
Sächliche Verwaltungsausgaben .....				
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw. ....				
Schuldendienst .....				
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) .....		-	-	
Ausgaben für Investitionen .....		-	-	
Besondere Finanzierungsausgaben .....		-	-	
Gesamtausgaben .....		-	-	

**6003 Anlage 3  
Wirtschaftsplan des Erblastentilgungsfonds - ELF  
(6093)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

**Einnahmen**

Haushaltsvermerk

Mehreinnahmen mit Ausnahme des Titels 221 02 dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: 595 15 und 611 01.

**Verwaltungseinnahmen**

119 02 -873	Abführungen von Erlösen aus der Liquidation oder dem Verkauf von Außenhandelsbetrieben  Erläuterungen Nach § 12 Abs. 6 des Gesetzes über die Errichtung eines Erblastentilgungsfonds (Erblastentilgungsfonds-Gesetz-ELFG) sind Erlöse an den Fonds abzuführen.	800	4 200	18 748
119 03 -873	Abführungen von Privatisierungserlösen aus der Veräußerung von Wohnungsbestand  Erläuterungen Nach § 2 Abs. 3 ELFG sind dem Fonds in Durchführung des Altschuldenhilfegesetzes Privatisierungserlöse aus der Veräußerung von Wohnungsbestand zuzuführen sowie Zins- und Tilgungszahlungen aus zu viel übernommenen Wohnungsbau-Altverbindlichkeiten zurückzuzahlen. Dem Fonds stehen auch zu viel übernommene Teilentlastungsbeträge einschließlich Zinsen zu.	60	730	319
119 04 -873	Erstattung der vom Erblastentilgungsfonds geleisteten Tilgungszahlungen aus zuviel übernommenen Wohnungsbau-Altverbindlichkeiten  Erläuterungen S. Tit. 119 03.	100	240	2 034
119 05 -873	Rückzahlung der vom Erblastentilgungsfonds gezahlten Zinsen / Erstattung von Refinanzierungskosten aus zuviel übernommenen Wohnungsbau-Altverbindlichkeiten  Erläuterungen S. Tit. 119 03.  Weniger aufgrund des geringeren Erstattungsvolumens von verbliebenen Wohnungsbau-Altverbindlichkeiten, die vom Erblastentilgungsfonds zu viel übernommen wurden.	100	5 180	517
119 06 -873	Abführungen von auf Hinterlegungskonten eingezahlten Beträgen aus Schuldbuchforderungen gegen die ehemalige Deutsche Demokratische Republik  Erläuterungen Nach § 4 Abs. 2 des DDR-Schuldbuchbereinigungsgesetzes vom 27. September 1994 sind die ab 3. Oktober 1990 eingezahlten Beträge aus Schuldbuchforderungen von den Hinterlegungsstellen ab 1. Januar 1995 an den Fonds zu überweisen.	-	-	-
119 07 -920	Abführungen des Ausgleichsfonds Währungsumstellung aus eingegangenen Rückzahlungen  Haushaltsvermerk <b>Im Rahmen multilateraler Schuldendienstregelungen kann auf Forderungen teilweise verzichtet werden, und können Forderungen mit einem Abschlag vom Nennwert verkauft oder in vergleichbarer Form verwertet werden, wenn dies nach Prüfung im Einzelfall im Hinblick auf die Schuldendienstfähigkeit des betreffenden Schuldnerlandes erforderlich ist.</b>	249 940	200 250	285 741

**Anlage 3 6003**  
**Wirtschaftsplan des Erblastentilgungsfonds - ELF**  
**(6093)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 119 07:

Erläuterungen

Nach § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Einrichtung eines Erblastentilgungsfonds (Erblastentilgungsfonds-Gesetz - ELFG) sind beim Ausgleichsfonds Währungsumstellung eingehende Rückzahlungen an den ELF abzuführen.

Mehr wegen zeitlicher Verschiebung der Ablösung von Altschulden nach dem Landwirtschafts-Altschuldengesetz.

119 99	Vermischte Einnahmen	-	-	-
-873				

**Übrige Einnahmen**

162 02	Sonstige Zinseinnahmen	-	-	-
-873				

221 01	Zuführungen des Bundes an den ELF aus Länderbeiträgen	134 051	134 051	134 051
-910				

Haushaltsvermerk

Ist-Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei folgendem Titel: 595 14.

Erläuterungen

S. Kap. 6003 Tit. 624 01.

221 02	Zuführungen aus dem Bundesbankgewinn	-	-	-
-910				

Haushaltsvermerk

Ist-Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei folgendem Titel: 595 16.

Erläuterungen

Nach § 6 Abs. 1 ELFG fließen die Einnahmen bei Kap. 6002 Tit. 121 04, soweit sie den Betrag von 3,5 Mrd. € übersteigen, dem Erblastentilgungsfonds zu. Sie werden aus Kap. 6003 Tit. 624 01 zugeführt.

**Ausgaben**

**Schuldendienst**

595 14	Tilgungsbeiträge des Erblastentilgungsfonds für seine vom Bund übernommenen Schulden aus den Zuführungen der Länder	134 051	134 051	134 051
-920				

Haushaltsvermerk

Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 221 01.

595 15	Sonstige Ausgaben, insbesondere Erstattungspflichten des Fonds aus Einnahmen der Vorjahre	-	-	-
-920				

Haushaltsvermerk

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: Anlage 3 zu Kap. 6003 mit Ausnahme des Titels 221 02.

**6003 Anlage 3  
Wirtschaftsplan des Erblastentilgungsfonds - ELF  
(6093)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 595 15:

Erläuterungen

Bei Einnahmen betreffend Titel 119 02 - 119 07, insbesondere Erlösabführungen der Wohnungsbauunternehmen und Abführungen der Geldinstitute nach § 43 a DMBiG kann es - z. B. aufgrund von Bescheidänderungen - zu Rückgewähransprüchen gegen den Fonds kommen, die nicht aus Einnahmen des laufenden Wirtschaftsjahres abgedeckt werden können.

595 16 -920	Tilgungsbeiträge des Erblastentilgungsfonds für seine von Bund übernommenen Schulden aus den Zuführungen aus dem Bundesbankgewinn Haushaltsvermerk	-	-	-
	Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 221 02.			

**Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)**

611 01 -873	Abführungen an den Bundeshaushalt Haushaltsvermerk	250 000	210 000	299 822
	<ol style="list-style-type: none"> <li>Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 671 01.</li> <li>Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: Anlage 3 zu Kap. 6003 ohne Tit. 221 02</li> </ol>			
	<p>Erläuterungen</p> <p>Der Überschuss, der sich aus den eigenen Einnahmen des Erblastentilgungsfonds und den bei ihm verbleibenden Ausgaben ergibt, wird an den Bundeshaushalt (Kap. 6003 Tit. 234 01) abgeführt.</p> <p>Mehr wegen zeitlicher Verschiebung der Ablösung von Altschulden nach dem Landwirtschafts-Altschuldengesetz.</p>			
671 01 -920	Erstattung Verwaltungsaufwendungen, Zinsausgaben und sonstige Verluste der Außenhandelsbetriebe aus der Abwicklung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem DDR-Außenhandels- und Valutamonopol Haushaltsvermerk	1 000	600	7 537
	<ol style="list-style-type: none"> <li>Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 611 01.</li> <li>Einnahmen fließen den Ausgaben zu.</li> </ol>			
	<p>Erläuterungen</p> <p>Nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 d und Ziffer 3 ELFG hat der Fonds ab 1. Januar 1995 die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Verbindlichkeiten des Kreditabwicklungsfonds aus den Verpflichtungen des Bundes und aus den Kosten der Abwicklung von Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten der ehemaligen DDR sowie die sich daraus nach dem 1. Januar 1995 ergebenden Verpflichtungen und Kosten übernommen.</p>			

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

**Abschluss der Anlage**

**Einnahmen**

Steuern und steuerähnliche Abgaben .....			
Verwaltungseinnahmen.....	251 000	210 600	
Übrige Einnahmen .....	134 051	134 051	
Gesamteinnahmen.....	385 051	344 651	

**Ausgaben**

Personalausgaben .....			
Sächliche Verwaltungsausgaben.....			
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw. ....			
Schuldendienst.....	134 051	134 051	
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	251 000	210 600	
Ausgaben für Investitionen .....			
Besondere Finanzierungsausgaben .....			
Gesamtausgaben.....	385 051	344 651	

## 6067 Sonstige Versorgungsausgaben

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

### Vorbemerkung

Die im Kap. 6067 ausgebrachten Ausgaben beruhen auf Rechtsverpflichtungen.

Titelgruppe 01

**Versorgungsausgaben, die durch das Zweite Überleitungsgesetz vom 21. August 1951 (BGBl. I S. 774) vom Bund übernommen worden sind**

Es handelt sich um Versorgungsausgaben an Personen nach den Art. I und II des Zweiten Überleitungsgesetzes, z. B. an ehemalige Angehörige der Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung, der Monopolverwaltungen oder ehemaliger Reichsbehörden, Reichsbetriebe und Zonenbehörden, soweit sie nicht zum Personenkreis des Kap. I des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen gehören. Die Arten der Versorgungsleistungen sind im Einzelnen durch die Verordnung zur Durchführung des § 10 des Zweiten Überleitungsgesetzes vom 24. November 1952 (BGBl. I S. 741) bestimmt.

Titelgruppe 02

**Versorgung von verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienststellen sowie ihrer Hinterbliebenen**

Die Versorgung von verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienststellen sowie ihrer Hinterbliebenen beruht auf dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen - in den Erläuterungen als "G 131" bezeichnet -.

Titelgruppe 03

**Versorgung der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie ihrer Hinterbliebenen**

Die Versorgung der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie ihrer Hinterbliebenen beruht auf dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen - in den Erläuterungen als "G 131" bezeichnet -.

Titelgruppe 04

**Leistungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1677) für die geschlossenen Sonderversorgungssysteme im Beitrittsgebiet**

Die Sonderversorgungssysteme im Beitrittsgebiet sind geschlossen und die daraus erworbenen Ansprüche und Anwartschaften nach Maßgabe des AAÜG zum 31. Dezember 1991 in die gesetzliche Rentenversicherung überführt worden.

Darüber hinaus obliegt der Deutschen Rentenversicherung Bund seit dem 1. Januar 1992 die Auszahlung von Leistungen, die nach § 9 Abs. 1 AAÜG nicht überführt werden.

Die hierdurch entstehenden Aufwendungen einschließlich der Verwaltungskosten sind der Rentenversicherung vom Bund zu erstatten. Die Aufwendungen aufgrund der Sonderversorgung der Angehörigen der ehemaligen Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs sind dem Bund durch die Länder im Beitrittsgebiet zu erstatten.

### Einnahmen

#### Titelgruppe 02

Tgr. 02	Versorgung von verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienststellen sowie ihrer Hinterbliebenen	(2 000)	(2 200)	
119 29 -018	Vermischte Einnahmen	-	-	-
232 21 -018	Beteiligung der Länder an den Versorgungslasten des Bundes	1 250	1 400	-
233 21 -018	Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den Versorgungslasten des Bundes	500	510	-
236 21 -018	Beteiligung der Sozialversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit an den Versorgungslasten des Bundes	60	60	-
237 21 -018	Beteiligung der Zweckverbände an den Versorgungslasten des Bundes	20	30	-
281 21 -018	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	170	200	-

Erläuterungen

Es werden nachgewiesen:

1. Beteiligungen anderer als in den Tit. 232 21, 233 21, 236 21 und 237 21 erfasster Dienstherrn an den Versorgungslasten des Bundes;
2. Erstattungen von Arbeitnehmerbeiträgen;
3. Rückzahlungen von Kapitalabfindungen.

**Sonstige Versorgungsausgaben 6067**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

**Titelgruppe 03**

Tgr. 03	Versorgung der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie ihrer Hinterbliebenen	(10 730)	(11 700)	
119 39 -018	Vermischte Einnahmen	-	-	-
232 31 -018	Beteiligung der Länder an den Versorgungslasten des Bundes	5 370	6 100	-
233 31 -018	Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den Versorgungslasten des Bundes	3 770	3 700	-
236 31 -018	Beteiligung der Sozialversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit an den Versorgungslasten des Bundes	430	470	-
237 31 -018	Beteiligung der Zweckverbände an den Versorgungslasten des Bundes	160	160	-
281 31 -018	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	1 000	1 270	-
	<p>Erläuterungen</p> <p>Es werden auch nachgewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beteiligungen anderer als in den Tit. 232 31, 233 31, 236 31 und 237 31 erfasster Dienstherrn an den Versorgungslasten des Bundes,</li> <li>2. Erstattungen von Arbeitnehmerbeiträgen,</li> <li>3. Rückzahlungen von Kapitalabfindungen.</li> </ol>			

**Titelgruppe 04**

Tgr. 04	Leistungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1677) für die geschlossenen Sonderversorgungssysteme im Beitrittsgebiet	(749 895)	(766 020)	
119 49 -018	Vermischte Einnahmen	-	-	-
232 41 -018	Erstattungen der Länder im Beitrittsgebiet für Verwaltungskosten der Deutschen Rentenversicherung Bund	1 595	4 940	-
	<p>Erläuterungen</p> <p>Erstattung des Verwaltungskostenanteils an der pauschalierten Abgeltung gemäß § 15 AAÜG in Verbindung mit § 3 AAÜG-Erstattungsverordnung vom 29. Mai 1992, zuletzt geändert durch Art. 8 des 2. AAÜG-Änderungsgesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. S. 1939) für Leistungen an Angehörige der ehemaligen Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs und ihre Hinterbliebenen.</p>			
232 42 -018	Erstattungen der Länder im Beitrittsgebiet für sonstige Versorgungsleistungen an Angehörige der ehemaligen Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs	5 200	5 480	-
	<p>Erläuterungen</p> <p>Erstattung der Ausgaben nach § 15 Abs. 2 AAÜG.</p>			

**6067 Sonstige Versorgungsausgaben**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 04:

232 43 -018	Erstattungen der Länder im Beitrittsgebiet für Rentenleistungen an Angehörige der ehemaligen Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs und ihre Hinterbliebenen	743 100	755 600	-
----------------	---	---------	---------	---

Erläuterungen

Erstattung der Ausgaben nach § 15 Abs. 2 AAÜG.

**Ausgaben**

Haushaltsvermerk

Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.

**Titelgruppe 01**

Tgr. 01	Versorgungsausgaben, die durch das Zweite Überleitungsgesetz vom 21. August 1951 (BGBl. I S. 774) vom Bund übernommen worden sind	(3 580)	(4 330)	
---------	---	---------	---------	--

432 11 -018	Versorgungsbezüge	2 680	3 330	-
----------------	-------------------	-------	-------	---

Erläuterungen

Bezeichnung	Anzahl am 1.1.2005	Anzahl am 1.1.2006	Veränderung Prozent
Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger .....	1	1	0,0
Witwen und Witwer und Waisen	354	303	-14,4
Zusammen .....	355	304	-14,4

434 11 -018	Zuführung an die Versorgungsrücklage	-	-	-
----------------	--------------------------------------	---	---	---

443 11 -018	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen	-	-	-
----------------	--	---	---	---

446 11 -018	Beihilfen aufgrund der Beihilfevorschriften	900	1 000	-
----------------	---	-----	-------	---

**Titelgruppe 02**

Tgr. 02	Versorgung von verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienststellen sowie ihrer Hinterbliebenen	(385 910)	(431 270)	
---------	--	-----------	-----------	--

434 21 -018	Zuführung an die Versorgungsrücklage	-	-	-
----------------	--------------------------------------	---	---	---

437 21 -018	Versorgungsbezüge	88 500	105 910	-
----------------	-------------------	--------	---------	---

Erläuterungen

Bezeichnung	Anzahl am 1.1.2005	Anzahl am 1.1.2006	Veränderung Prozent
Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger .....	552	500	-9,4
Witwen und Witwer und Waisen	10 284	8 700	-15,4
Zusammen .....	10 836	9 200	-15,1

Aus dem Titel sind auch Übergangsbezüge nach §§ 52 a und 52 b G 131 zu leisten.

Weniger wegen Rückgang der Zahl der Leistungsberechtigten.

**Sonstige Versorgungsausgaben 6067**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 02:

437 22 -018	Versorgung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes	300	500	-
----------------	---	-----	-----	---

Erläuterungen

Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes vom 23. Februar 1961 trägt der Bund die Versorgung für die dort bezeichneten früheren Reichsnährstandsangehörigen und deren Hinterbliebene.

Aus diesem Titel sind auch sonstige Leistungen (z. B. Beihilfen, Unterstützungen) für den obengenannten Personenkreis zu leisten.

443 21 -018	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen	10	10	-
----------------	--	----	----	---

Erläuterungen

Bezeichnung	1 000 €
1. Unfallfürsorge nach dem BeamtVG.....	4
2. Unterstützungen.....	6
Zusammen .....	10

446 21 -018	Beihilfen aufgrund der Beihilfevorschriften	23 000	25 600	-
----------------	---	--------	--------	---

632 21 -018	Beteiligung an den Versorgungslasten der Länder sowie Zuschüsse und Zulagen an die Länder	120 000	130 000	-
----------------	---	---------	---------	---

Erläuterungen

1. Erstattungen nach §§ 42 Abs. 1, 61 G 131 sowie Beteiligungen an der Versorgungslast gemäß § 42 Abs. 2 G 131.
2. Gewährung von Zuschüssen und Zulagen nach Maßgabe des § 71 e Abs. 3 G 131.
3. Erstattungen nach § 18 Abs. 2 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes (vgl. Tit. 437 22).

633 21 -018	Beteiligung an den Versorgungslasten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Zuschüsse und Zulagen an die Gemeinden und Gemeindeverbände	14 900	17 600	-
----------------	---	--------	--------	---

Erläuterungen

S. Erl. zu Tit. 632 21.

636 21 -018	Beteiligung an den Versorgungslasten der Sozialversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit sowie Zuschüsse und Zulagen an die Sozialversicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit	2 000	2 350	-
----------------	---	-------	-------	---

Erläuterungen

S. Erl. zu Tit. 632 21.

636 22 -018	Nachversicherungen	38 000	40 000	-
----------------	--------------------	--------	--------	---

Erläuterungen

Nach § 72 Abs. 11 G 131 erstattet der Bund den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung im Versicherungsfall für die unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen, die nach der in diesem Gesetz getroffenen Regelung keinen Anspruch oder keine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben, die auf die Zeiten versicherungsfreier Beschäftigungen vor Ablauf des 8. Mai 1945 entfallenden Leistungen.

Das Gleiche gilt in den Fällen der Nachversicherung im Beitragsgebiet (§ 233 a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VI -).

**6067 Sonstige Versorgungsausgaben**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 02:

636 23 -018	Erstattungen an Rentenversicherungsträger für Aufwendungen gemäß § 290 a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI)	94 000	103 000	-
----------------	--	--------	---------	---

Erläuterungen

Nach § 290 a SGB VI hat der Bund als ein Träger der Versorgungslast den Rentenversicherungsträgern eine pauschale Erstattung für die Berücksichtigung von solchen Zeiten bei Bestandsrenten der neuen Länder (einschl. ehemaliges Ost-Berlin) zu zahlen, für die im übrigen Bundesgebiet eine Nachversicherung als durchgeführt gilt. Die Regelung bezieht sich insbesondere auf eine Nachversicherung nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes (G 131), dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz (AKG) und dem Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz (FANG). Das Nähere bestimmt die aufgrund des § 292 a SGB VI erlassene Versorgungslast-Erstattungsverordnung vom 19. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2346).

637 21 -018	Beteiligung an den Versorgungslasten der Zweckverbände sowie Zuschüsse und Zulagen an die Zweckverbände	800	900	-
----------------	---	-----	-----	---

Erläuterungen

S. Erl. zu Tit. 632 21.

671 21 -018	Beteiligung an den Versorgungslasten der sonstigen Bereiche sowie Zuschüsse und Zulagen an sonstige Bereiche	4 400	5 400	-
----------------	--	-------	-------	---

Erläuterungen

S. Erl. zu Tit. 632 21.

**Titelgruppe 03**

Tgr. 03	Versorgung der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie ihrer Hinterbliebenen	(611 250)	(691 980)	
---------	---	-----------	-----------	--

434 31 -018	Zuführung an die Versorgungsrücklage	-	-	-
----------------	--------------------------------------	---	---	---

437 31 -018	Versorgungsbezüge	270 000	304 980	-
----------------	-------------------	---------	---------	---

Erläuterungen

Bezeichnung	Anzahl am 1.1.2005	Anzahl am 1.1.2006	Veränderung Prozent
-------------	-----------------------	-----------------------	------------------------

Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger.....	4 241	3 900	-8,0
Witwen und Witwer und Waisen	29 921	28 300	-5,4

Zusammen .....	34 162	32 200	-5,7
----------------	--------	--------	------

Hierunter fallen auch Übergangsbezüge nach §§ 52 a und 52 b G 131, Unterhaltsgelder nach Maßgabe der §§ 71 h und 71 k G 131 und Entlassungsgelder gemäß §§ 54 Nr. 4, 54 b, 55 Abs. 1 und 71 G 131.

Weniger wegen Rückgang der Zahl der Leistungsberechtigten.

443 31 -018	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen	350	400	-
----------------	--	-----	-----	---

Erläuterungen

Bezeichnung	1 000 €
-------------	---------

1. Unfallfürsorge nach dem BeamtVG.....	345
2. Unterstützungen.....	5
Zusammen .....	350

446 31 -018	Beihilfen aufgrund der Beihilfevorschriften	67 000	70 000	-
----------------	---	--------	--------	---

**Sonstige Versorgungsausgaben 6067**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 03:

632 31 -018	Beteiligung an den Versorgungslasten der Länder sowie Zuschüsse und Zulagen an die Länder  Erläuterungen 1. Erstattungen nach § 53 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 G 131. 2. Gewährung von Zuschüssen und Zulagen nach Maßgabe des § 71 e Abs. 3 G 131.	19 000	17 600	-
633 31 -018	Beteiligung an den Versorgungslasten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Zuschüsse und Zulagen an die Gemeinden und Gemeindeverbände  Erläuterungen S. Erl. zu Tit. 632 31.	5 000	6 000	-
636 31 -018	Beteiligung an den Versorgungslasten der Sozialversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit sowie Zuschüsse und Zulagen an die Sozialversicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit  Erläuterungen S. Erl. zu Tit. 632 31.	650	700	-
636 32 -018	Nachversicherungen  Erläuterungen Nach § 72 Abs. 11 G 131 erstattet der Bund den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung im Versicherungsfall für die unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen, die keinen Anspruch oder keine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben, die auf die Zeiten versicherungsfreier Beschäftigungen vor Ablauf des 8. Mai 1945 entfallenden Leistungen. Das Gleiche gilt in den Fällen der Nachversicherung im Beitrittsgebiet (§ 233 a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VI -). Aus den Ausgaben sind auch Leistungen gemäß Art. 6 § 22 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG) vom 25. Februar 1960 (BGBl. I S. 93) zu zahlen. Weitere Ausgaben für die Nachversicherung gemäß Art. 6 FANG sind veranschlagt: 1. zu §§ 19 und 23 bei Kap. 1113 Tit. 636 03, 2. zu §§ 18 und 21 bei Kap. 0813 Tit. 636 33.  Weniger wegen Rückgang der Zahl der Leistungsberechtigten.	240 000	280 000	-
637 31 -018	Beteiligung an den Versorgungslasten der Zweckverbände sowie Zuschüsse und Zulagen an die Zweckverbände  Erläuterungen S. Erl. zu Tit. 632 31.	250	300	-
671 31 -018	Beteiligung an den Versorgungslasten der sonstigen Bereiche sowie Zuschüsse und Zulagen an sonstige Bereiche  Erläuterungen S. Erl. zu Tit. 632 31.	9 000	12 000	-

**Titelgruppe 04**

Tgr. 04	Leistungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1677) für die geschlossenen Sondernversorgungssysteme im Beitrittsgebiet	(1 517 365)	(1 541 520)	
439 41 -018	Sonstige Versorgungsleistungen an Angehörige der ehemaligen Nationalen Volksarmee  Erläuterungen Es handelt sich gemäß § 15 Abs. 3 AAÜG um die Erstattung von Aufwendungen für die nach §§ 9 und 11 AAÜG nicht in die gesetzliche Rentenversicherung überführten Leistungen. Aus dem Titel wird auch der Dienstbeschädigungsausgleich gewährt.	12 000	12 400	-

**6067 Sonstige Versorgungsausgaben**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 04:

439 42 -018	Sonstige Versorgungsleistungen an Angehörige der ehemaligen Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs  Erläuterungen S. Erl. zu Tit. 439 41.	5 200	5 480	-
439 43 -018	Sonstige Versorgungsleistungen an Angehörige der ehemaligen Zollverwaltung der DDR  Erläuterungen S. Erl. zu Tit. 439 41.	215	240	-
439 44 -018	Sonstige Versorgungsleistungen an Angehörige des aufgelösten MfS/AfNS  Erläuterungen S. Erl. zu Tit. 439 41.	1 700	1 100	-
636 41 -018	Erstattung von Verwaltungskosten an die Deutsche Rentenversicherung Bund  Erläuterungen Abrechnung durch die Deutsche Rentenversicherung Bund gem. § 3 AAÜG-Erstattungsverordnung vom 29. Mai 1992, zuletzt geändert durch Art. 8 des 2. AAÜG-Änderungsgesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1939).  Weniger wegen geringerem Bedarf.	3 700	11 000	-
636 42 -018	Erstattung an Sozialversicherungsträger für Rentenleistungen an Angehörige der ehemaligen Nationalen Volksarmee und ihre Hinterbliebenen  Erläuterungen Es handelt sich gemäß § 15 Abs. 1 AAÜG um die Erstattung von Aufwendungen für die nach §§ 4 ff AAÜG in die gesetzliche Rentenversicherung überführten Ansprüche und Anwartschaften. Hierzu gehören auch Erstattungen von Aufwendungen für Leistungen zur Rehabilitation.	498 000	500 700	-
636 43 -018	Erstattung an Sozialversicherungsträger für Rentenleistungen an Angehörige der ehemaligen Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs und ihre Hinterbliebenen  Erläuterungen S. Erl. zu Tit. 636 42.	743 100	755 600	-
636 44 -018	Erstattung an Sozialversicherungsträger für Rentenleistungen an Angehörige der ehemaligen Zollverwaltung der DDR und ihre Hinterbliebenen  Erläuterungen S. Erl. zu Tit. 636 42.	40 450	40 000	-
636 45 -018	Erstattung an Sozialversicherungsträger für Rentenleistungen an Angehörige des aufgelösten MfS/AfNS und ihre Hinterbliebenen  Erläuterungen S. Erl. zu Tit. 636 42	213 000	215 000	-

**Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel**

439 45 -018	Beiträge zur Rentenversicherung für Empfänger von Versorgungsleistungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) bis d) AAÜG		-	-
----------------	--	--	---	---

**Sonstige Versorgungsausgaben 6067**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

**Abschluss des Kapitels 6067**

**Einnahmen**

Steuern und steuerähnliche Abgaben .....		-	-
Verwaltungseinnahmen.....			
Übrige Einnahmen .....	762 625	779 920	
Gesamteinnahmen.....	762 625	779 920	

**Ausgaben**

Personalausgaben .....	471 855	530 950	
Sächliche Verwaltungsausgaben.....			
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw. ....			
Schuldendienst.....			
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	2 046 250	2 138 150	
Ausgaben für Investitionen .....			
Besondere Finanzierungsausgaben .....			
Gesamtausgaben.....	2 518 105	2 669 100	

**60 Allgemeine Finanzverwaltung**

<b>Abschluss des Einzelplans 60</b>	Soll 2007	Soll 2006	Veränderung gegenüber 2006 1 000 €
	1 000 €	1 000 €	1 000 €
<b>Einnahmen</b>			
Steuern und steuerähnliche Abgaben .....	220 760 000	194 185 000	26 575 000
Verwaltungseinnahmen .....	12 944 250	9 740 353	3 203 897
Übrige Einnahmen .....	2 069 390	1 996 684	72 706
	<hr/>	<hr/>	
Gesamteinnahmen .....	235 773 640	205 922 037	29 851 603
<b>Ausgaben</b>			
Personalausgaben .....	504 255	563 350	-59 095
Sächliche Verwaltungsausgaben .....	236 017	180 267	55 750
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw. ....	63 000	170 000	-107 000
<i>davon aus:</i>			
<i>Gruppe 559: Beiträge zu Beschaffungsvorhaben und zu Baumaßnahmen Dritter.....</i>	<i>63 000</i>	<i>170 000</i>	<i>-107 000</i>
Schuldendienst.....			
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) .....	3 224 336	2 512 582	711 754
Ausgaben für Investitionen .....	1 082 582	925 637	156 945
Besondere Finanzierungsausgaben .....	-337 000	-460 158	123 158
	<hr/>	<hr/>	
Gesamtausgaben .....	4 773 190	3 891 678	881 512

## Übersicht 1 60

### Verpflichtungsermächtigungen (VE)

Kapitel, Titel (Titelgr.) sowie Zweckbestimmung	Ausgaben- soll 2007  1 000 €	a) Bis einschl. 31.12.2005 eingegan- gene Ver- pflichtungen fällig ab 2007 b) VE 2006 c) VE 2007  1 000 €	davon fällig					In künftigen Haushalts- jahren  1 000 €
			2007  1 000 €	2008  1 000 €	2009  1 000 €	2010  1 000 €	Folge- jahre  1 000 €	
1	2	3	4	5	6	7	8	9

**Kapitel 6002**

526 04 - Maßnahmen zur Ef- fizienzsteigerung in der Bun- desverwaltung	250	a) - b) 250 c) 250	- 250 -	- 250 250	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -
540 01 - Prägekosten, Me- tallbeschaffungskosten, Kos- ten für den Vertrieb von Sammelmünzen, die Unter- haltung des Münzumschlags und die Bekämpfung der Falsch- münzerei	230 000	a) 44 010 b) 40 000 c) 59 000	4 890 40 000 59 000	4 890 40 000 59 000	4 890 - -	4 890 - -	4 890 - -	24 450 - -	- - -
559 01 - Beitrag zur Be- schaffung von Verteidigungs- systemen für Israel	63 000	a) - b) 163 000 c) -	- 63 000 -	- 63 000 -	- 50 000 -	- 50 000 -	- - -	- - -	- - -
882 02 - Finanzhilfen nach Art. 104 a GG für ein Investi- tionsprogramm zur Auswei- tung der Zahl der Ganztags- schulen	1 000 000	a) 699 999 b) - c) -	699 999 - -	699 999 - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -
882 03 - Beteiligung des Bundes an der Aufstockung des bayerischen Hochwas- serschutz-Aktionsprogramms 2020	33 000	a) - b) 66 000 c) -	- 66 000 -	- 33 000 -	- 33 000 -	- - -	- - -	- - -	- - -
<b>Tgr. 02</b>									
666 21 - Beteiligung an der PRGF-Fazilität des Internatio- nalen Währungsfonds für Staaten mit Zahlungsbilanz- problemen	12 250	a) - b) 12 165 c) -	- 12 165 -	- 12 165 -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -
<b>Summe des Kapitels 6002</b>	2 058 235	a) 744 009 b) 281 415 c) 59 250	704 889 148 415 59 250	704 889 148 415 59 250	4 890 83 000 59 250	4 890 50 000 -	4 890 - -	24 450 - -	- - -
<b>Summe des Einzelplans 60</b>	4 773 190	a) 744 009 b) 281 415 c) 59 250	704 889 148 415 59 250	704 889 148 415 59 250	4 890 83 000 59 250	4 890 50 000 -	4 890 - -	24 450 - -	- - -